



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

§ 6. Die Entstehung der Lex Bajuvariorum in Franz Beyerles Beleuchtung
und Zeumers Euricianus-Verirrungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

§ 6. Die Entstehung der Lex Bajuvariorum in Franz Beyerles Beleuchtung und Zeumers Euricianus-Verirrungen.

Das Bayerngesetz ist nach meinen aus dem Studium der Hss. gewonnenen Ergebnissen etwa 728 als Edikt des Königs Theoderichs IV. nach Unterwerfung des Bayernvolkes durch Karl Martell erlassen worden, ist also ein oktroyiertes Gesetz des Eroberers, und als Grundlage hatte die La in der Fassung Herzog Lanfrids († 730) gedient. Diese These traf tödlich die aus Träumereien Brunners erwachsene Schulmeinung von der Entstehung der ersten beiden Titel aus einem Königsgesetze Dagoberts I., die übrigens auch mit seiner nicht aufgegebenen früheren Ansicht von dem Erlaß des Gesetzes um die Mitte des 8. Jahrh. nicht harmonierte und noch auf eine andere Schwierigkeit stieß. Brunner war ehrlich genug, die Benutzung des langobardischen Edikts Rotharis von 643 in der Lb zuzugeben, die sich nicht bloß auf den zweiten Titel erstreckt, wie er annahm, sondern auch auf den ersten¹⁾. Er geriet so in eine übele Lage, denn es ist klar, daß Dagobert I. († 639) Rotharis Edikt nicht kennen konnte, wußte sich aber sofort zu helfen. Er bestritt die „direkte“ Benutzung; diese, behauptete er (S. 938), sei nicht nachzuweisen und sei durchaus unwahrscheinlich, natürlich schon wegen seines verschollenen Königsgesetzes. Nun stellte sich zur rechten Zeit als rettender Engel der verlorene Euricianus als gemeinsame Quelle ein, der schon Zeumer²⁾ zur Erklärung der Verwandtschaft zwischen der Lb und Rotharis Edikt gute Dienste geleistet hatte; wenn aber beide, die Lb sowohl wie Rothari, den verlorenen Euricianus benutzt hatten, schien wieder das verschollene merovingische Königsgesetz für sämtliche Dukate ausgeschaltet zu werden. Überall, wohin man blickte, Schwierigkeiten! Da kam, wie durch höhere Eingebung, Brunner

Er setzt hinzu „in möglichster Kürze“ (NA. 31, 61, 1906), und wir können uns also nur gratulieren, daß er es nicht etwa „weitläufig“ gemacht hat. Sein Aufsatz „Benedictus Levita decurtatus et excerptus“ in der Festschrift für H. Brunner (1914) S. 377 ff., ist nur ein trockenes Hss.-Verzeichnis unter besonderer Berücksichtigung der Auszüge. Die römisch-rechtlichen Quellen der Sammlung hatte schon vor Seckel Max Conrat (Cohn), *Gesch. der Quellen und Literatur des römischen Rechts* (1891) I, 299 f., untersucht.

1) Auch die Worte Lb I, 10: „si infra provintia inimicos invitaverit“ sind dem Edikt Rotharis c. 1 entnommen.

2) NA. 24, 59 f.

ein rettender Gedanke: „Dann ist aber auch die Annahme unabweisbar, daß bereits die konjektierte fränkische Satzung durch die westgotische Gesetzgebung beeinflußt worden ist“. Wie schön war doch dieses Euricianus-Phantom, daß alles Mögliche enthalten haben konnte, weil es eben verloren war, und diesmal war es nun schon dreifache Quelle geworden, zur Lb, dem Edikt Rotharis und Dagoberts verschollenem Gesetz! Sobald man nicht mehr weiter konnte, stellte es sich rechtzeitig ein, und aus jeder Annahme schoß nun sofort wieder eine neue!

Woher stammen aber die Übereinstimmungen der Lb mit der La in den folgenden Titeln, wenn die in den ersten beiden nicht auf sie, sondern auf das verschollene Gesetz Dagoberts I. zurückgingen? Alle Welt weiß doch, daß die Verwandtschaft zwischen den beiden Gesetzen sich weit über die ersten beiden Titel hinaus erstreckt. An dieser brennenden Frage war Brunner in seinem Aufsatz ganz vorbeigegangen. In der zweiten Auflage seiner Rechtsgeschichte (I, 459) konnte er aber die Antwort nicht länger schuldig bleiben. Ein „Pactus“ meinte er, vielleicht von Dagobert I., sei benutzt, fügte aber gleich hinzu, „zwingende Gründe“ liegen für eine solche Annahme nicht vor, und wie er sich das Verhältnis dieses verschollenen Pactus Dagoberts I. zu dem verschollenen Königsgesetz Dagoberts I., dann wieder zum verschollenen Euricianus dachte, darüber hat er sich leider ausgeschwiegen.

Beyerle hat sich selbstverständlich sofort dieser soliden, von Annahme zu Annahme methodisch fortschreitenden „wissenschaftlichen Art“ Brunners angeschlossen, mir aber ob meiner „willkürlichen und unabhewogenen Methode“ einen empfindlichen Denkartel erteilt. Er überholt noch seinen Meister, indem er das von Brunner auf die ersten beiden Titel beschränkte Königsgesetz auf die ganze Lex ausdehnt. Welch kolossaler Fortschritt! Die ganze Lex ist also in ihrem Grundstock im Anfang des 7. Jahrh. entstanden und das 8. Jahrh. hat sie nur erweitert und im kirchlichen Sinne „purgiert“; die „bearbeitende Hand“ ist ihm Bonifaz oder der von ihm eingesetzte Episkopat. Darnach waren zuerst meine Argumente für die Zeit Karl Martells zu beseitigen und dann die Beweise für das 7. Jahrh. zu erbringen. Unbeirrt durch irgend welche handschriftliche Studien und häßliche Vorurteile beweist er lediglich mit seinem angeborenen „Witz“ und seinem „gereiften“ fachmännischen Urteil, wie sehr ich bei meinen quellengeschichtlichen Aufstellungen geirrt habe und er selbst den Beifall verdient, den er mir hat versagen müssen. Daß er die Diskussion in „aus-

gezeichneter“ Weise eröffnet habe, hat ihm Heymann bereits bescheinigt.

Man höre und erschrecke nicht: die kirchlichen Verhältnisse dieses urbayerischen Gesetzes im Tit. I sind auf „gemeinfränkische“ Verhältnisse zugeschnitten. Diese großzügige kirchenfreundliche Politik kann nicht das Werk Karl Martells sein. Natürlich, denn man lernt ja schon in der Schule, wie schlecht dieser Mann bei der Geistlichkeit wegen seiner Säkularisierung der Kirchenzeit angeschrieben stand. Aber hat er denn nicht Pirmins Niederlassung in Alamannien und die Gründung von Reichenau 724 durch Abtretung von Grund und Boden ermöglicht, hat er nicht Bonifazens Kirchenreform in Bayern gefördert und ihn 723 in seinen Schutz genommen, konnte er nicht hoffen, gerade durch Pflege der Beziehungen zur Kirche die fränkische und vor allem seine eigene Macht¹⁾ zu befestigen? Da sind wir nun auf ganz falscher Fährte; vor 724, belehrt uns B., haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt, daß Karl in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen habe. Und nun erfahren wir aus dem reichen Schatz seiner kirchenhistorischen Kenntnisse, daß vielmehr im 6. und 7. Jahrh. fränkische Herrscher die Organisation der bayerischen und alamannischen Kirche in die Hand genommen hätten. Wenigstens ein bayerisches Bistum, Passau, lasse sich bis 620 zurückverfolgen, und in Alamannien bezeichne die übereinstimmende Überlieferung Dagobert I. als den Restaurator Straßburgs und Begründer der Konstanzer Kirche. Nach alledem, fährt er fort, kann es nicht befremden, in einem zu Beginn des 7. Jahrh. erlassenen austrasischen Reichsgesetz Satzungen zum Schutze der Kirche und ihrer Einrichtungen anzutreffen. So ist er im Eilschritt schnell an das erstrebte Ziel gelangt. Aber hören wir recht: „austrasisches Reichsgesetz?“ Brunners verschollenes Reichsgesetz Dagoberts I. läßt sein gelehriger Schüler ganz unter der Hand auf diesen Umfang zusammenschrumpfen; es erstreckt sich nicht mehr auf „alle“ Dukate, wie es sich der Meister ausgedacht? Der Schüler will klüger sein als der Meister?

Das Bistum Passau, auf dessen hohes Alter sich B. stützt, hatte allerdings eine ruhmvolle Vergangenheit, aber jeder Historiker weiß längst, daß es sich diese mittelst der großartigen Lorch-Passauer Geschichtsfälschungen zusammengefabelt hatte. Die Verbindung zwischen dem Bistum Lauriacum und Passau vermittelten

1) So Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, 348².

die „*vocati episcopi*“ Erchanfrid und Otkar, die schon seit dem Mittelalter als die Vorgänger des von Bonifaz ernannten ersten Passauer Bischofs Vivilo angesehen wurden. B. hat sich für seine Wissenschaft auf die gänzlich veraltete Arbeit Friedrich's¹⁾ berufen, der die beiden Urkunden mit den Namen der beiden Bischöfe im Anschluß an Dümmler 700 setzte; die *Mon. Boica* 18, 2 (S. 35. 40. 63) aber hatten sie sogar schon von 600—639 datiert, und selbstverständlich hält sich B. an die ältere und kritiklosere Bestimmung. Diese Urkunden, die Grundlagen des Passau-Lorcher Bistumsschwindels, sind nun aber von mir nach sorgfältiger Vergleichung des Formulars mit datierten echten Passauer Urkunden in einer unumstößlichen Beweisführung²⁾ von 815—821 datiert und also um zwei Jahrhunderte verjüngt worden. Mein Beweis ist von der Fachkritik, selbst auf katholischer Seite, als richtig anerkannt. Von dieser 1903 erschienenen kritischen Untersuchung hat B. natürlich keine Ahnung und kann so in seiner Unschuld ein altes abgetanes Ammenmärchen, die Existenz des Bistums Passau 620, lange vor seiner Gründung durch Bonifaz 739, als Grundlage seiner These gegen mich ins Feld führen, der ich den Schwindel aufgedeckt habe. Der Fachmann kennt nicht einmal das 1920 erschienene Buch Nottarps über die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrh., in welchem meine Ergebnisse bereits wissenschaftlich verwertet sind (S. 42).

Als echter rechter Legendenmann führt B. dann einen wirklich klassischen Beweis für die Begründung der Organisation der alamannischen Kirche im Anfang des 7. Jahrh. durch fränkische Herrscher. Nur späte Heiligenlegenden feiern Dagobert I. als Restaurator Straßburgs, und einer der heiligen Männer, Florentius, hing nach dem Vorbilde des H. Goar seinen Mantel an einem Sonnenstrahle auf. Das Zeugnis für die Konstanzer Domkirche steht in Friedrichs I. Zirkumskriptionsbulle von 1155, und da dies weniger beglaubigt erscheinen könnte, beruft sich B. außerdem noch auf die unlängst veröffentlichten Bruchstücke der *Gallusvita Notkers d. St.*³⁾, die er also für beglaubigt hält. Notker behauptete 883/7 in dem von v. Winterfeld aufgefundenen Fragment III b, Konstanz sei früher eine „*villa regia*“ Dagoberts gewesen, der das Bistum von Vindonissa dorthin verlegt habe; überall auf dem Wege habe er „*reliquias praediis ac curtibus, quae sua erant*“,

1) SB. der Münchener Akad. 1874, S. 360 f.

2) NA. 28, 584 ff.

3) MG. Poetae IV, 1107. Vgl. Strecker, NA. 38, 91 f.

geschenkt. Zu dieser königlichen Freigebigkeit bemerkt Tschudi am Rande der jungen Hs.: „Fabulosum. Ex libro Noggeri sancti Galli“. Was jener für fabelhaft hielt, hält B. für Geschichte, und man hat jetzt den handgreiflichen Beweis, wie tief seine Kritik noch unter der des alten Tschudi steht. Die Nachricht des folgenden Fragments IIIc, daß drei zusammenfließende Flüsse vom H. Gallus mit dem Namen Sitter benannt seien, war sogar v. Winterfeld zu stark, und er erinnert an Notkers „Lust am Fabulieren“¹⁾. Gerade diese Lust am Fabulieren scheint B. zu diesem Gewährsmann hingezogen zu haben, und nach diesen Proben von seinem historischen Sinn kann eigentlich nichts mehr „befremden“, als daß er mit der stillschweigenden Beschränkung des generellen Reichsgesetzes auf Austrasien seinen Meister schmähdlich im Stiche läßt, dem er so viel verdankt.

Näher als der H. Gallus, dessen Biographen die Nachwelt arg angelogen haben, steht unserm Bayernrechte der berühmte Regensburger Heilige Haimhramm, der leider unter dem Verdacht der Schwängerung der Tochter des Herzogs Theoto von ihrem Bruder Lantpert ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren kurzer Hand erschlagen wurde. Das Gesetz Lb 1,10 bestimmt die Strafe für einen solchen Totschlag, zugleich aber auch die Bestrafung des verbrecherischen Bischofs und unter den Verfehlungen stehen gemeine Verbrechen, wie Mord und Landesverrat, und an zweiter Stelle die „fornicatio“. Daß Bischöfe mit solchen Schandtaten in einem königlichen Gesetze in Verbindung gebracht wurden, dürfte nicht häufig vorgekommen sein, nirgends aber begegnet man in einem Gesetze einer so enorme Bußsumme wie hier. Das Gesetz paßt so genau auf das Martyrium Haimhramms und den Totschlag Lantperts, daß schon Merkel es mit ihm in Verbindung brachte, und Riezler hält an diesem Zusammenhange fest, obwohl er Brunners „schöner Entdeckung“ zustimmte. Er vermutete in der Satzung einen späteren Zusatz, weil sie, wie er schrieb, das „Wahrzeichen einer Lex Lantpert an der Stirn“ trage. Die Stelle gehört aber durchaus zum ursprünglichen alten Text, wie von mir nachgewiesen wurde (S. 265). Der historische Herzog Theoto von Bayern ist 716 nach Rom gepilgert, und schon vor Riezler hatte Büdinger²⁾ zwischen dieser ganz erstaunlichen Pilgerschaft und dem Martyrium des bayerischen Pontifex einen Zusammenhang vermutet. Zu der Ansicht B.s über

1) NA. 28, 68.

2) M. Büdinger, Zur Kritik altbayerischer Gesch. (Wiener SB. 1857. S. 390).

die Abfassung der Lb im Anfang des 7. Jahrh. paßt das natürlich gar nicht. So geschieht ein Wunder! Der eben mit den spätesten Legenden gegen mich anstürmende Fachmann verwandelt sich plötzlich zum unbarmherzigsten Legenden-Kritiker und spottet nun über meine Leichtgläubigkeit! In der Vorrede zu meiner Ausgabe hätte ich erklärt, schreibt er, daß die Legende „zum größten Teile“ keinen Glauben verdiene, und erst unter den Datierungssorgen der Lb scheine ich gläubiger geworden zu sein. Nein, doch nicht! Ich habe stets die widersprechenden und zum Teil legendarischen Angaben Arbeos in seinen beiden Heiligenleben von den historisch glaubwürdigen Zügen mit einem dicken Striche getrennt, im Gegensatz zu gewissen andern Leuten, die alles, was von den Heiligen erzählt wird, als bare Münze hinnehmen. B. hat meine Vorrede nicht vollständig gelesen und wohl auch nicht verstanden. Ausdrücklich habe ich mich dort für einen einzigen Herzog Theoto eingesetzt¹⁾, nämlich den historischen von 716, wie das auch die kritischen bayerischen Geschichtsforscher getan haben, und den Zusammenhang unserer Lex mit der Vita ausführlich dargelegt (S. 12). In derselben Weise hat selbst v. Schwind²⁾ die Satzung I, 10 mit der Ermordung Haimhramms „715“ in Beziehung gebracht und auch in seiner Ausgabe daran festgehalten. Überhaupt hat noch niemand bisher dieser Ansicht von Männern wie Merkel und Riezler in der oberflächlichen Weise wie B. zu widersprechen gewagt. Die „alten“ Nachrichten über Haimhramms Todesjahr, schreibt B., schwanken zwischen 652³⁾ und 680, bez. 706, und da soll bei Abfassung der Lex 728 Haimhramms Tod noch in frischer Erinnerung gestanden haben! Diese „alten“ Nachrichten, nach denen B. das Gesetz orientiert, sind Quellen vom Ende des 12. bis zum 14. Jahrh., und die verschiedenen Jahrzahlen für den Tod des Heiligen hat B. aus meiner Vorrede, Jonas S. 10, A. 6, abgeschrieben; er widerlegt mich also mit meinem eigenen Material, natürlich ohne das Alter der betreffenden Quellen zu verraten, das ich beigefügt hatte. So sehen die historischen Grundlagen einer Kritik aus, die ziemlich anspruchsvoll ihre Stimme erhoben hat.

1) Ardeo S. 11, 2: „non negem re vera unum solum huius nominis ducem Baiuvariis praefuisse“.

2) NA. 33, 684.

3) Über dieses Jahr urteilt der treffliche Büdinger, SB. der Wiener Akad. 1857, S. 384: „Im 13. Jahrh. hat man dann mit einer damals üblichen Weisheit ganz bestimmt das J. 652 als Todesjahr des H. Emmeramm in einer Grabschrift desselben festgesetzt“.

B. lehnt es ab, die Datierung der Lb auf „so schwankenden“ Grundlagen vorzunehmen, und hält sich lieber an die erfundenen Jahresangaben spätmittelalterlicher Quellen, die noch dazu seine eigene Ansicht widerlegen würden, daß die ganze Lb im Anfang des 7. Jahrh. entstanden sei. Aber nun soll das Gesetz, wie Brunner meinte, in den ersten beiden Titeln, nach B. sogar im ganzen Umfange für alle Dukate oder, wie er einschränkt, für Austrasien allein erlassen sein. Wo in Austrasien hat es noch einen solchen Bischof gegeben? Die deutschen Heiligen werden B. ja wohl genügend bekannt sein; kann er einen einzigen deutschen oder gar bayerischen Bischof nennen, auf den alles so gut paßt, wie auf den H. Haimhramm? Und dieses Gesetz soll in Austrasien allgemeine Geltung gehabt haben? Haben die Deutschen mehrfach ihre Bischöfe wegen schwerer Schandtaten erschlagen, so daß es gesetzlich verboten werden mußte? Männer, die in der bayerischen Geschichte vielleicht doch noch etwas besser Bescheid wußten als B., haben sofort die Beziehung zum H. Haimhramm erkannt. Diese muß, wie ich schrieb (S. 263), den Ausgangspunkt jeder Kritik bilden. Hier stand nun B. augenscheinlich vor einem schier unübersteiglichen Hindernis, aber auch dieses hat er mit der ihm eigenen Schlagfertigkeit genommen.

Gesetze, schreibt er, pflegen nicht um eines „konkreten Falles“ willen so gefaßt zu werden, daß die Befugnisse eines Amtes „außer Kurs“ gesetzt werden. Das ist der überlegene Ton des Fachmannes, des Juristen mit reichen Erfahrungen, die bis in die Merovingerzeit zurückreichen, und der Satz ist sogar gesperrt gedruckt (S. 441). Er meint die herzoglichen Befugnisse zur Setzung des Pontifex. Was setzt die Lex nicht alles beim Herzog „außer Kurs“? Der König ist sein Herr; das ist der „konkrete Fall“ (Kr. 272). Nachdem B. durch die falsche Behauptung die sichere handschriftliche Überlieferung verdächtigt hat, ist der Weg für seine willkürliche Phantasie frei, die er nun an die Stelle des guten alten Textes zu setzen wagt. Er macht mit der Satzung, was er will. Sie ist weder ganz „einheitlich“ noch ganz „wohlgefügt“, und so nimmt er sie alsbald in die Kur, eine Kur, die in ihrer Wildheit alles übersteigt, was auf dem Leges-Schauplatz bisher geleistet ist. Als seine Aufgabe bezeichnet er am Schlusse seiner Kritik „die entscheidenden Bedingungen der Rechtsbildung freizulegen“. Hören wir, wie er sie freilegt!

Der Eingang von Lb I, 10 ist dem Brunnerschen Königsgesetze entnommen, nämlich die ersten zwei Zeilen, jedoch mit

Ausschluß von gerade den wichtigsten Worten „secundum hoc edictum“, die ihm ein Dorn im Auge sind. Diese Stelle gehört zur vorhergehenden Satzung Lb I, 9, und wird also hier gestrichen. Die folgende Bußnorm, der Goldbetrag im Gewichte einer bleiernen Tunika des ermordeten Bischofs, ist nachträglich „oder“ aus anderer Vorlage abgeändert, also späteres Einschleusen, und wird gestrichen. Glücklicherweise weiß B. ganz genau, was vorher an ihrer Stelle stand: „die fränkische Hochbuße“! Jedermann erkennt in diesen Operationen sofort die bewährte Methode der eingestampften Lex Salica-Ausgabe, und man versteht die Entrüstung B.s über meine „willkürliche und unabgewogene Methode“. Für solche Auswüchse der Kritik ist allerdings ein Hss.-Studium nicht bloß überflüssig, sondern geradezu schädlich!

Bezüglich der Satzung Lb I, 9 von den Priestern und Diakonen, zu der B. den Eingang von I, 10 zieht, hatte ich zum ersten Male eine wichtige Entdeckung gemacht (S. 268); das Kapitelverzeichnis hat hinter den Priestern und Diakonen zu der Rubrik den Zusatz „necnon et episcopis“, der in den E-Hss. gestrichen ist. In unserer heutigen Überlieferung fehlt aber der Text zu diesem Zusatz, und ich vermutete, daß die irischen Klosterbischöfe, die Episcopi vagantes, hier gestanden haben, gegen welche die Kurie und Bonifaz einen erbitterten Kampf führten. Ich hatte also eine noch von niemand bemerkte Lücke im heutigen Texte des Gesetzes festgestellt, und entstanden konnte sie nur sein infolge des Eingreifens Bonifazens und der Einführung der römischen Diözesanverfassung. Dieser Beweis konnte nur auf Grund meiner Durchforschung des Hss.-Materials geführt werden. Besondere Freude bereitete mir nun, daß B. dieselbe Entdeckung nach mir noch einmal macht; er schreibt: wie nämlich auch Kr. annimmt. Dieses „auch“ ist natürlich für mich eine große Ehre, die ich zu schätzen weiß. Ich hatte „auch“ dasselbe vor B. angenommen! In die von mir entdeckte Lücke schiebt er nun schleunigst die Anfangsworte von Lb I, 10 ein, die er eben dort herausgeworfen hatte, und giebt jetzt sogar der Satzung I, 10 die Schuld an der Ausstoßung der „episcopi“ aus I, 9. Das sei „gewiß“. Nein, das ist es nicht, sondern „gewiß“ ist das Gegenteil, daß I, 10 stets als besonderes Kapitel hinter I, 9 gestanden hat, denn wieder nach meinem Nachweis (S. 186) ist das im Kapitelverzeichnis durch die Fassung der Rubrik I, 10: De solis episcopis festgelegt: das ist der vom König gesetzte oder vom Volke gewählte Pontifex der bayerischen Provinz. Die Satzung entzieht dem Herzog das Ernennungsrecht: dessen Gewalt war

lahmgelegt; er war zum Amtsherrzog degradiert. Die Bestimmung stellt die Provinz Bayern den anderen Provinzen des Frankenreichs gleich. Wie im übrigen Frankenreich vergiebt nun der Frankenkönig¹⁾ die Bischofswürde; steht aber dort neben der „electio plebis“ diejenige des Clerus²⁾, so ist doch sehr beachtenswert, daß diese in der Lb I, 10 fehlt. Von einer solchen konnte natürlich beim bayerischen Pontifex keine Rede sein, da es keine so vornehmen „abbates“³⁾ an dessen Sitze gab, wie in den fränkischen Bischofsstädten.

Der ordentliche Pontifex von Bayern, I, 10, unterscheidet sich scharf von den in gedrückter Stellung hinter Presbytern und Diakonen rangierenden und mit „nec non“ gerade noch angereichten „episcopi“. Die irischen Wanderbischofe zogen von Ort zu Ort und ihren Unterhalt verdienten sie sich durch Erteilung der Weihen. B. fand hier wieder die Gelegenheit, sein Licht leuchten zu lassen: wenig „einleuchtend“ ist ihm meine Erklärung, daß I, 9 nur die „Chorbischofe“ behandelte, und die „episcopi“ in I, 9 aus Abneigung der bonifazianischen Partei gegen sie gestrichen seien; „Chorbischofe“ habe es durch das ganze 8. Jahrh. gegeben und doch ließe sich nirgends ein besonderes Wergeld für sie finden.

Chorbischofe? Man traut seinen Augen nicht; dieser selbstbewußte Jurist weiß nicht, was „Wanderbischofe“, was „Chorbischofe“ sind? Da kann ihm meine Ansicht allerdings nicht einleuchten, und eigentlich ist es zwecklos, mit solcher Unkenntnis weiter über Fragen zu diskutieren, die so gänzlich außer ihrem Gesichtskreise liegen.

Die ersten Zeilen von I, 10 sind mit I, 9 verschmolzen, die exorbitante Strafe, die so schön für einen Herzogssohn als Mörder paßt, ist als Interpolation herausgeworfen; wegen „konkreter Fälle“ werden keine Gesetze erlassen. Was wird aber nun aus den dazwischenstehenden Worten „secundum hoc edictum“, welche die Satzung mitsamt der Strafe zu einem königlichen Gesetze stempeln? Hier wirft sich der hervorragende Rechtskenner in die Brust und peroriert folgendermaßen: wer in fränkischen Rechtsquellen zuhause ist — das ist er natürlich — sieht auf den „ersten Blick“, daß dieses „edictum“ nicht einer offiziellen fränkischen Gesetzgebung des 7. oder 8. Jahrh. entstammen kann, „einfach“ deshalb, weil diese symbolische Strafart nicht nur außerhalb des

1) Vgl. Gregor, H. Fr. IX, 24 (381, 16): „rege largiente“.

2) Vgl. z. B. Conc. Aurel. 549, c. 10.

3) Vgl. z. B. V. Desiderii Cadurc. c. 13 (SS. rer. Merov. IV, 571, 22): „civium abbatumque Cadurcorum consensu“.

fränkischen Strafsystems, sondern geradezu außerhalb der „juristischen Vorstellungswelt“ liegt, die aus dem fränkischen Kompositionswesen spricht. Also, heraus mit dieser albernen Interpolation eines unwissenden Pfuschers, der zuerst einmal ein Kolleg über die „juristische Vorstellungswelt“ des fränkischen Kompositionswesens hätte hören sollen, ehe er sich vermaß, den Bayern Gesetze zu geben! B. streicht wiederum! Die Herkunft der schlechten Interpolation in diesem Königsgesetze ist schnell festgestellt. Eine „auffällige Parallele“, auf die ihn eine Anmerkung Merckels gebracht hatte, in dem Pönitentialkanon einer irischen¹⁾ — er schreibt altirischen — Synode, nennt unter den Tätlichkeiten gegen Bischof, Fürst oder Schreiber in den bekannten Abstufungen des blutigen oder unblutigen Schlages an zweiter Stelle den Hieb ins Gesicht („in specie“); den büßt man mit einem Drittel Silber und einer der Kopfbreite („verticis latitudinem“) entsprechenden Menge Goldes; das Auge mit einer kostbaren Gemme in dessen Größe. Diese Canones beziehen sich also keineswegs speziell auf den Bischof, sondern allgemein auf die Großen dieser Welt, und mit der Bischofswürde haben diese Bußen gar nichts zu tun; ihr Grundsatz ist Bemessung der Strafe nach der Größe und Art der Wunden. B. übersetzt „specie“ mit „Körperbreite“; er weiß nicht, daß es hier „Gesicht“ bedeutet, und erst die falsche Übersetzung stellt die Beziehung zu unserer Lex her. Es handelt sich lediglich um den Kopf, nicht um den ganzen Körper. Nachdem der irische Pönitentialkanon zu einem „altirischen“ gestempelt und sein Inhalt aus Unkenntnis der Sprache auch noch jämmerlich mißverstanden ist, schreitet B. in seinen Schlüssen logisch weiter. Mithin, fährt er fort, geht die Interpolation auf den Einfluß der frühmittelalterlichen Mission der Iren in Bayern zurück, und so sind wir glücklich bei den Columbianern Eustasius und dem Bayernapostel Agrestius im Anfang des 7. Jahrh. angelangt. Wenn schon die Interpolation dieses Alter hatte, wie alt müßte dann erst der Urtext sein? B.s Scheu, die Datierung der Lex „auf so schwankenden Grundlagen“ vorzunehmen, wie ich es getan, erscheint nach vorstehender Rederei in der Tat in neuem Lichte; er wollte sie lieber auf gar keinen Grundlagen vornehmen.

Den bayerischen Pontifex setzt der König oder wählt sich das

1) „Synodus Hibernensis decrevit“ aus Paris 3182, bei Wassersleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 140; vgl. Maassen, Quellen des kanonischen Rechts S. 225. 785.

Volk und die Eintreibung der Strafe oder die Verknechtung des Mörders, der Gattin und der Kinder, falls die hohe Goldsumme nicht aufgebracht wird, geschieht auf Befehl des Königs oder des Richters. Die Herzogsgewalt schaltet dieses Königsgesetz beim Bischof vollständig aus, was wiederum in den bayerischen Verhältnissen begründet ist und nur zu dem „konkreten Falle“ stimmt. War der Mörder ein Herzogssohn, wie beim H. Haimhramm, so konnte kaum dem Herzog die Vollstreckung der Strafe überlassen werden, und so ist das anstößige „judicis“ durchaus begründet. Bei B.s generellem Dukatgesetz würde es unsinnig sein, und so muß es schleunigst verschwinden. B. streicht es also wiederum, obwohl es durch die besten Hss. beglaubigt ist und in den Ausgaben sowohl Merkels als v. Schwinds steht, und setzt dafür ducis ein, das die weniger zuverlässigen Hss. (A 3. 4 C 2 G 1) haben. So ist „natürlich“, schreibt er (S. 440, A. 2), zu lesen — man hielte denn die Stelle für eine „nachtassilonische Einschaltung“. Die Strafe selbst war schon eine Einschaltung und auf diese Einschaltung wird nun gleich wieder eine neue Einschaltung, wenn auch nur hypothetisch, gepropft die er in die Zeit nach der Absetzung Tassilos (788) setzt. Dabei ist der Archetyp unserer handschriftlichen Überlieferung 757—770 geschrieben! Wir streichen also wieder!

Vor Beyerle hatte schon Friedrich den Versuch gemacht, die Haimhramm-Satzung I, 10, mit dem Edikt Chlothars II. von 614 c. 4¹⁾ in Verbindung zu bringen und so die ganze Lex von 614—625 zu datieren. Diese heute der verdienten Vergessenheit anheimgefallene Ansicht, auf die selbst Brunners Kritik zurückzugehen verschmähte, kramt B. hervor, um durch „unverkennbare Parallelen“ in der Formulierung die gleiche Entstehungszeit wahrscheinlich zu machen. Er weiß aber sehr gut, daß der Vergleich nicht stimmt: das Edikt regelt in der oft besprochenen, sehr verdorbenen²⁾ Satzung das Gerichtsverfahren gegen niedere Geistliche, nicht bloß das peinliche, und begrenzt die Kompetenz des weltlichen Richters; mit der Bestrafung von Bischofsmördern und verbrecherischen Bischöfen, mit der Verhinderung der Blutrache hat es nichts zu tun. B. selbst schreibt von Friedrich's Ansicht nicht gerade sehr zuversichtlich, daß sie für die Eingangsworte

1) MG. Capit. I, 21.

2) Im Anfang von c. 4, Boretius Capit. I, 21, 17, ist „nullum iudicum“ selbstverständlich in „nullus i.“ zu korrigieren.

von Lb I, 10, das „Richtige“ treffen „dürfte“; die angeblichen Parallelen stammen aber aus den Schlußworten.

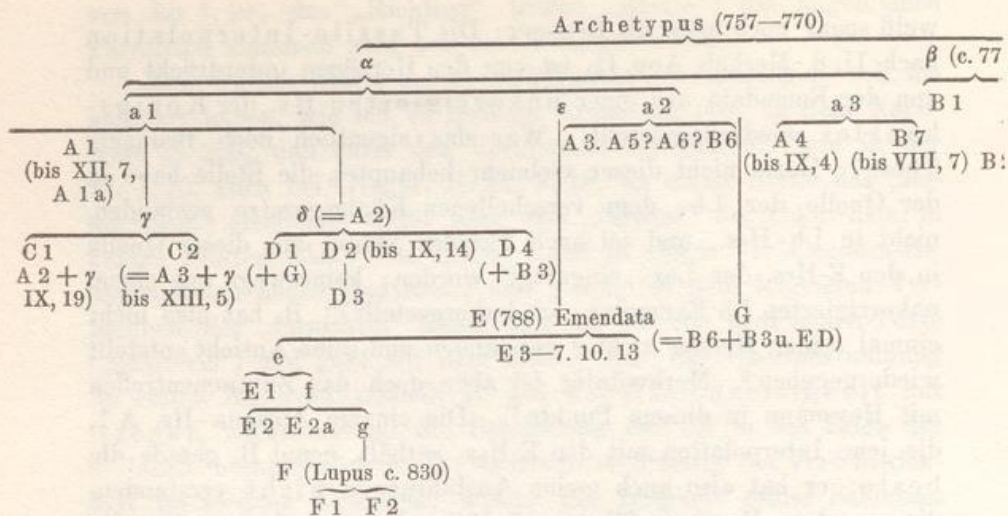
Eine weitere Stütze der Friedrich'schen „Vermutungen“ soll ich geliefert haben, wie ich zu meinem Erstaunen lese, in dem Nachweis (S. 265), daß unter den Verbrechen des Bischofs wie in der Lb I, 10, auch bei Gregor, H. Fr. V, 18, an erster Stelle das „homicidium“ erscheint, dafür aber das „furtum“ der Canones in beiden Zitaten fehlt. Die Lesart stand in einem der Canones-Hs. angehefteten neuen Quaternio, und gleich bei dem folgenden Verbrechen, der „fornicatio“ trennt sich die Lb von dem neuen Texte („adulterio“) und geht mit dem alten. Aus der Übereinstimmung im ersten Ausdruck schließt B. auf die Gleichzeitigkeit mit Gregor, wiederum um die Entstehung der Lb in das Ende des 6. Jahrh. heraufzurücken. Er übersieht rechtzeitig die Verschiedenheit im zweiten Ausdruck, welche die Irrigkeit seines Schlusses erweist, der natürlich auch an und für sich falsch wäre. Der Gesetzgeber hat nicht die von Gregor erwähnte neue Canones-Sammlung benutzt, sondern eine dritte jetzt verlorene, und beim dritten Verbrechen weicht er überhaupt von beiden Sammlungen ab, wenn er anstelle des Meineids („periurium“) den Landesverrat setzt, die Konspiration des verbrecherischen Bischofs mit dem ins Land einfallenden Feinde. B. gibt übrigens selbst zu, daß keine dieser Erwägungen für sich allein durchschlagend sei, aber in ihrer Gesamtheit, behauptet er, gewinnen sie ein „hohes“ Maß von Überzeugungskunst. „Diese kirchlichen Regelungen“, schreibt er, „tragen den Stempel des frühen siebenten Jahrhunderts“. Im Interesse der Wissenschaft wäre zu wünschen, daß dieses „hohe Maß von Überzeugungskraft“ auf den Schreiber allein beschränkt bliebe, aber bewundern muß man die Genauigkeit, mit der er „den Stempel des frühen siebenten Jahrhunderts“ kennt!

Überhaupt kann man seine Freude daran haben, wie B. aus seinem Kopfe heraus ohne jede reelle Unterlage den Faden unentwegt weiter spinnt, immer einen Irrtum auf den andern häufend. Es sei an sich schon unwahrscheinlich, schreibt er, daß in einer Zeit „ungeklärter staatsrechtlicher Lage“ — wie sie das 8. Jahrh. bis 751 darstellt, — überlebte Rechtstitel in dieser Form sanktioniert worden wären, wie es in Lb II der Fall sei; dagegen passen die Sätze, wie Brunner gezeigt habe, vortrefflich in die Zeit des noch starken merowingischen Königtums. Allgemeine Redensarten, die offenbar mit historischer Kritik nichts mehr zu tun haben, führen wieder zu Brunners verschollenem Königsgesetz, und er

weiß sogar noch mehr als Brunner: Die Tassilo-Interpolation nach II, 8, Merckels App. II, ist von den Herzögen unterdrückt und von der Emendata aus einer unkorrigierten Hs. der Königskanzlei wiederhergestellt! War das eigentlich noch Brunners These? Hatte nicht dieser vielmehr behauptet, die Stelle habe in der Quelle der Lb, dem verschollenen Königsgesetze gestanden, nicht in Lb-Hss., und sei nach Tassilos Sturze aus dieser Quelle in den E-Hss. der Lex „eingefügt“ worden; keineswegs aus einem unkorrigierten Lb-Exemplar „wiederhergestellt?“ B. hat also nicht einmal seinen Meister richtig verstanden und seine Ansicht entstellt wiedergegeben? Merkwürdig ist aber doch das Zusammentreffen mit Heymann in diesem Punkte¹⁾. Die einzige Antiqua-Hs. A 1, die jene Interpolation mit den E-Hss. enthält, nennt B. gerade die beste; er hat also auch meine Ausführungen nicht verstanden, die zu dem Ergebnis führten (S. 130), daß A 1 keineswegs die „beste“ Hs. ist, sondern mit A 2 seinen Platz tauschen muß. Nach solchen Mißverständnissen kann B. kecklich behaupten, daß ihm Brunners These immer noch „einleuchtender“ dünkt als die Annahme einer Lex Tassilo.

Wie die Tassilo-Interpolation in die Hs. A 1 gekommen sein mag, darüber hatte Brunner nicht nachgedacht, und erst meine Untersuchung (S. 128 ff.) brachte die Lösung des Rätsels. A 1 hat dieselben Lücken und Verderbnisse wie A 2; beide Hss. stammen, wie ich an gewissen Schreibfehlern nachwies, aus einem in insularer Schrift geschriebenen Archetypus α^1 . Wenn nun die eine von den beiden Zwillings-Hss. gegen alle andern Antiqua-Hss., nicht bloß A, sondern auch B, eine E-Satzung bringt, so kann diese nur aus der Emendata interpoliert sein, und als Interpolation kennzeichnet sie auch das Fehlen der roten Kapitelüberschrift. Zum Überfluß konnte nachgewiesen werden, daß von XII, 8 an der Text von A 1 überhaupt seinen A-Charakter verliert und in einen E-Text umschlägt. Zu einer solchen Feststellung gehörte die vollständige Beherrschung des Hss.-Materials, die selbst Merkel abging, von Brunner ganz zu geschweigen. Zum bessern Verständnis wiederhole ich hier den Stammbaum, wie ich ihn in meinem Buche (S. 162) aufgestellt habe, obwohl es selbstverständlich ganz aussichtslos ist, einen Starrsinn belehren zu wollen, wie er hier selbstbewußt zu Tage tritt.

1) Siehe oben S. 35.



Den Glanzpunkt seines Beweises für das hohe Alter hat Beyerle sich bis zuletzt aufgespart, den Euricianus. Ich muß sagen, Eurichs Gesetzbuch hat schon vielerlei über sich ergehen lassen müssen, aber der Gebrauch, den B. von ihm macht, ist doch noch nicht dagewesen. Selbst Brunner ist nicht auf den Gedanken verfallen, daß man wegen dieser Entlehnung die Lb in das 6. oder frühe 7. Jahrh. setzen müsse. Weshalb eigentlich nicht in das fünfte? Die Bedeutung der Verbindung des westgotischen Rechtes mit dem bayerischen habe ich in meiner Vorrede (S. 3) hervorgehoben; es ist der erste Versuch, die feineren Rechtsdistinktionen Roms auf deutschen Boden zu verpflanzen. Wie und wann ist man auf diesen Gedanken gekommen? Das hat B.s Scharfsinn in einer wirklich verblüffenden Beweisführung herausgebracht. Die Frage, beginnt er, muß von größter Tragweite sein: „wann die gotischen Vorbilder an der obern Donau erschienen sind.“ Er meint: der Euricianus in Bayern. Da, fährt er fort, bietet denn doch die Wahl der benutzten Quellen eine nicht zu verachtende Handhabe; er meint die Wahl des Euricianus. Das habe auch ich wohl empfunden, und meine „versteckte Polemik“ gegen Zeumer wegen „seines geliebten Euricianus“ lasse erraten, wie unbequem mir das „unschuldige“ Gotenrecht Eurichs bei der Datierung gewesen sei. Das höre ich zum ersten Mal, und er hat für mich etwas erraten, woran ich selbst garnicht gedacht habe. Von einem circulus vitiosus kann man in dieser Logik schon garnicht mehr reden; es ist noch etwas ganz anderes. Die Wahl des Euricianus bietet die beste Handhabe für das Erscheinen des Euri-

cianus in Bayern! Still! B. kennt die Jahreszahlen der Wahl! Wenn nach 711 „westgotische Emigranten“ gotische Anschauungen und Rechtsgrundsätze nach Oberdeutschland brachten, war es die damals zeitgenössische Literatur: Isidor, die *Reccesvindiana*. Woher er das weiß? — Pirmin, einer der kirchlichen Gründer aus Karl Martells Kreise, habe allerdings Beziehungen zur gotischen Kulturwelt gehabt, wie neueste Forschungen wahrscheinlich gemacht haben¹⁾. Das stimmt ja ausgezeichnet zu meiner Ansicht und dem 8. Jahrh. Eben deshalb lehnt er es ab mit einer wirklich klassischen Begründung: „Soweit aber die Lb dem Codex Euricianus folgt, kann sie nicht im 8. Jahrh. verfaßt sein“. Das weiß B. also im Voraus! Was unter Chlothar II. oder Dagobert I. noch verständlich wäre, bliebe unter Karl Martell ein reines Rätsel! Er meint die Benutzung des Euricianus. Ist das 8. Jahrh. ein Rätsel, dann bleiben freilich nur noch die frühern Jahrhunderte übrig, und nun entdeckt B. plötzlich den wahren Grund der Euricianus-Wahl: es könnten allein „verwandtschaftliche Bande“ gewesen sein. Jetzt geht es mit Riesenschritten vorwärts! Er weiß sehr bestimmt, daß ausgangs des 6. und anfangs des 7. Jahrh. merowingische Könige mit der westgotischen Dynastie verwandt waren. Unter Karl Martell von dynastischen Beziehungen zum arnulfingischen Hause keine Spur! Jeder Schulbube kennt dagegen die Hochzeit Brunhildens mit Sigibert I. 567. Damals stand, wie er erzählt, das Westgotenreich noch in voller Blüte und die burgundisch austrasischen Eroberungen Theuderichs († 533) und Theudeberts (547/8) hatten den fränkischen Ausdehnungsdrang ostwärts abgelenkt.

Nun wissen wir also genau Bescheid: Unter Brunhildens Einfluß ist der Euricianus in Bayern eingeführt! Ist das nicht eine niedliche wissenschaftliche Leistung, nein: ich wollte sagen, eine „ausgezeichnete“?

1) Vgl. Levison, NA. 45, 385 und P. Gall Jecker O.S.B., St. Pirmins Herkunft und Mission (Die Kultur der Abtei Reichenau, Erinnerungsschrift, München 1925, I, 19). Die Herkunft aus Spanien bestreitet dagegen F. Flaskamp, Zur Pirminforschung (Zeitschr. f. Kirchengesch. 44, 2, S. 199 f.), der ihn vielmehr für einen Iren hält; in der Überschrift: „*Dicta abbatis Pirminii de singulis libris canonicis scarapsus*“ (Caspari, Kirchenhistorische Anecdota, Christiania 1883, S. 149) gibt er eine falsche Deutung von „scarapsus“; es ist der Auszug (richtig Jecker). An diesen Scarapsus (l. c. S. 168): „*Nolite iniuste obpremere peregrino nec viduam nec orfano neque pauperem*“ erinnern die Schlußworte von Lb I, 13: *Tamen iniuste neminem opprimas*.

Nachdem auf diese Weise der terminus a quo gewonnen ist, fehlt nur noch der terminus ante quem, und auch dazu verhilft wiederum die Vielseitigkeit des Euricianus. Das Langobardenrecht, schreibt B., d. h. der Edictus Rothari, hat 643 bereits die westgotische Antiqua benutzt, und so „kommt man um den Schluß nicht herum“, daß die Aufnahme der „eurizianischen“ Teile ins Bayernrecht vor 643 anzusetzen ist. Man kommt also nicht darum „herum“, nicht nur, wie Brunner, für die ersten beiden Titel der „beiden“ (auch der La??) Leges, sondern auch für die westgotischen Teile, also fast die ganze Lex, die Zeit Chlothars II. oder Dagoberts I. anzunehmen.

Und das wäre keine große wissenschaftliche Errungenschaft? Über den Edictus Rotharis bemerkte Zeumer¹⁾, vereinzelte Anklänge an die Lex Visig. „scheinen“ eine freie Benutzung der Gesetze „Eurichs“ vorauszusetzen, und erst später²⁾ rückte er mit der „Wahrscheinlichkeit“ heraus, daß die Antiqua Leovigilds benutzt sei, ohne ganz auf den Euricianus zu verzichten³⁾. Schon die Prämisse B.s ist also nicht bewiesen; aber auch wenn sie bewiesen wäre, würde für die Datierung der Lb aus ihr rein gar nichts folgen. B.s These, daß die ganze Lb vor dem Edikt von 643 geschrieben sei, stellt den wahren Sachverhalt einfach auf den Kopf: sie ist vielmehr nach 643 geschrieben, eben weil der Edictus selbst bereits in der Lb benutzt ist. Das ist in meinem Buche dargetan⁴⁾, und nur die rechtzeitige Ignorierung meiner Ausführungen, die seine schöne These schon im voraus unmöglich gemacht hätte, hat B. in den Stand gesetzt, gerade das Gegenteil zu behaupten.

Die Datierungsfrage der Lb war sofort gelöst durch meinen Nachweis der Benutzung der La in der Fassung Herzog Lantfrids († 730). Umgekehrt kam B.s Irrwegen zu statten Zeumers Umkehrung des tatsächlichen Quellenverhältnisses, die man einem so langjährigen Mitarbeiter der MG. kaum zugetraut hätte. Die Sache liegt so klar, daß man sich wundert, wie sie ein einigermaßen geschulter Forscher verkennen konnte. Aus dem reichen Material brauchte ich nur eine einzige Stelle herauszugreifen (201 A. 1), um selbst einem Anfänger klar zu machen, daß Zeumer schwer

1) Bei Brunner, Rechtsgesch, I (1887), S. 369.

2) NA. 23 (1898), S. 428 fg., 24 (1899), S. 60. 73. 579. 584. 593.

3) NA. 24, 614.

4) Vgl. auch oben S. 59.

geirrt hatte: Lb IV, 18 hat das modernisierte „equo“, La LIX, 1 das vulgäre „caballo“, und dasselbe bestätigt der alte Pactus III, 22 der Alamannen. Mein „philologischer Schlager“ schlägt, wie B. behauptet, „in Wahrheit“ nicht durch. Was würde „in Wahrheit“ auch eine solche Finsternis durchschlagen? Hätte er den „Schlager“ zugegeben, stand er vor dem Zusammenbruch seines ganzen Systems. Nur sein bewährtes Mittel kann ihn wieder retten, zu welchem er immer greift, wenn er nicht mehr weiter kann. Er streicht die Stelle als „jüngeren Zusatz“ aus dem Text und zwar gleich in allen beiden Leges. Auf eine so bündige Widerlegung wäre ich in der Tat nicht gefaßt gewesen. Gleichzeitig benutzt er die Gelegenheit, die beiden Gesetze überhaupt einer gründlichen Entfettungskur zu unterziehen¹⁾. Die Lorbeeren, die sich der neue Herausgeber der Lex Salica durch solche Experimente erworben hat, lassen ihn nicht ruhen.

Immerhin haben gewisse Erwägungen v. Schwinds²⁾, daß die Lb doch auf der La fuße, die freilich wieder mit andern im entgegengesetzten Sinne abwechseln, ihre Wirkung nicht ganz verfehlt, und B. läßt mit sich handeln. Er tritt nämlich plötzlich mit der ganz erstaunlichen Behauptung auf, daß sich das „völlig“ mit Zeumers Ergebnissen vertrage: die kirchlicherseits nicht überarbeiteten Teile der La könnten vordem sehr wohl der Lb als Vorlage gedient haben. Er hatte nämlich, wie wir unten noch sehen werden, eine kirchliche Überarbeitung für die La angenommen, die aber in den Anfängen stecken geblieben sei, und

1) Aus Lb IV merzt er die „Gefährdungstatbestände“ (c. 17 Herabstoßen vom Ufer oder einer Brücke, c. 18 vom Pferde, c. 19 von der Leiter usw.) als spätere Erweiterungen aus, beschränkt also den Titel auf Wundbußen, und da auch La 59, 1, die Quelle von IV, 18, das Herabstoßen vom Pferde zwischen Wundbußen (c. 57) und Totschlag (c. 60) setzt, kann die Satzung auch dort nicht ursprünglich sein. Von dem dazwischen liegenden c. 58, Gewalttätigkeiten auf der Straße, schweigt er, doch wohl auch ein Gefährdungstatbestand. Die Bußtarife Lb V und VI der Freigelassenen und Sklaven bewahren nach seiner Anschauung den „ursprünglichen Aufbau“, aber leider enthält auch VI, 11, den ersten „Gefährdungstatbestand“ von IV, 17: nach B.scher Logik kann er nur aus Tit. IV „nachgetragen“ sein, muß also als späterer Zusatz ebenfalls gestrichen werden. Ein so radikaler Fachmann bildet für die alten Gesetze selbst einen höchst gefährlichen „Gefährdungstatbestand!“ Mit einer so ausgezeichneten Jurisprudenz hat die Kritik zu kämpfen! Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 637, hat an den Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen in Lb IV, 18, keinen Anstoß genommen — wie weit sind ihm seine Schüler voraus!

2) NA. 33, 608 ff.

dazu sollte die Lb herangezogen sein. Wäre dadurch die Lb die Vorlage der La geworden, so konnte nun B. über die La in dem frühern Zustande frei verfügen. Also Ableitung und Quelle zugleich? Kann man von einer fruchtbaren Quellenkritik mehr verlangen?

Es ist nicht leicht, sich in den Zickzacklinien dieser beispiellos gelehrten Untersuchung zurechtzufinden, und so wollen wir zunächst einmal Atem schöpfen und uns das Hinüber und Herüber klar veranschaulichen. Die Lb hat zuerst das verschollene Königsgesetz benutzt, hernach die La dasselbe Königsgesetz, das sie überarbeitete; die La hat dann den Euricianus von der Lb bezogen und ist umgekehrt wieder in den kirchlich nicht überarbeiteten Teilen Vorlage der Lb geworden, während in dem überarbeiteten die Lb Vorlage der La war. Es hält schwer, das alles nicht für einen Scherz zu halten, und jedenfalls war es ganz vorsichtig von B. dazu zu bemerken, daß er die ganze Frage auch heute noch für nicht endgiltig geklärt halte. Weshalb aber bloß diese übermäßige Bescheidenheit? Wie soll sie noch klarer werden können?

Für die zu „Ende“ geführte kirchliche Revision der Lb bezieht sich B. auf die eine Satzung Lb VIII, 21, die in meinem Buche (S. 294) ausführlich behandelt ist, und da die Begründung mit einem Beispiele doch etwas knapp ausfällt, fügt er hinzu (S. 450, A. 1), die bearbeitende Hand — Bonifaz oder der von ihm eingesetzte Episkopat — hätten die alten Satzungen mit „Schonung“ behandelt. Er weiß sogar weshalb? Der Herzog — er meint Hucpert — habe aus „politischen Bedenken“ dem fränkischen Bischof nicht freie Hand gelassen, und erläuternd macht er die tiefsinnige Bemerkung: „Hinter dem rex dieser alten Satzungen lauerte, wenn man sie nicht hochhielt, allzu leicht der fränkische Hausmeier“. Zu bedauern ist es, daß der Herzog so furchtsam war und infolgedessen die alten Satzungen der Lb so „hoch hielt“, daß die zu Ende geführte kirchliche Überprüfung auf Lb VIII, 21 beschränkt blieb. Diese Satzung aber ist auf den ersten Blick als einzelstehende Novelle zu erkennen und auch von Merkel¹⁾ sofort als solche erkannt worden. Wenn sie also von „antecessores nostri“ spricht, so folgt daraus nichts für den ursprünglichen Gesetzgeber, sondern gemeint sind die Vorgänger des Gesetzgebers der Novelle, nämlich die Herzöge. B. dagegen bestimmt die Schlußredaktion der ganzen Lex darnach. Damit hätten wir einen festen Zeitpunkt erreicht, denn

1) Archiv XI, 660.

739 hat bekanntlich Bonifaz die Reformation der bayerischen Kirche ins Werk gesetzt.

Für B.s Ansicht, daß das Gesetz ein herzogliches und keine „lex intrusa“ Karl Martells sei, ist eine so offenbare Novelle, wie Lb VIII, 21, nicht zu verwerten und mit dem „Munde des Gesetzgebers“, nämlich des ursprünglichen, hat sie gar nichts zu tun. Die Berufung auf den von den Synodalen von Aschheim 756 gebrauchten Ausdruck „precessorum vestrorum pactus“ in der Anrede an Tassilo würde doch schwerlich auf dessen Vater Odilo 744—748 passen, an den Brunner dachte, und hier kündigt auch B. seinem Meister die Gefolgschaft und erklärt bestimmt: Aber freilich ist auch Brunners Ansicht nicht zu halten. Aber was ist nun zu halten? „Das Mindeste, was man unterstellen muß“, schreibt B. (S. 451) „ist doch, daß die kirchliche Überarbeitung schon unter Hucpert, d. h. bei Bonifatii Aufenthalt am Herzogshofe (738/9) eingeleitet wurde“. Hier gerät er nun wiederum in schwere Nöte. Odilo verwarf er wegen des Plurals der Aschheimer Synodalen und nahm dafür dessen Vorgänger Hucpert und nun las er¹⁾ von Hucpert: „Hucpertus dux non post a. 736 mortuus est,“ von Odilo²⁾ dementsprechend, daß er 736 Hucpert gefolgt sei. Hucperts Tod fällt also spätestens 736, und man begreift, weshalb er hinter dessen Namen nicht die Regierungszeit hinzugefügt hat. So fällt der Unsinn nicht in die Augen! Bonifazens bayerische Reform fand erst 739 unter Odilo statt, was bei B. selbst (S. 450) nachgelesen werden kann. Wie lassen sich diese beiden Daten zusammenreimen? Was tun? Er setzt keck „Bonifatii“ Aufenthalt am Hofe Herzog Hucperts, von dem sein Biograph c. 6 berichtet, 738/9: zwei bis drei Jahre nach dem „Tode“ Hucperts, und verschweigt dessen Todesjahr! Das wäre keine „ausgezeichnete“ Geschichtsforschung?! Seine Betrachtung schließt B. mit der rhetorischen Frage: „Wie hätte sonst das Aschheimer Konzil zu Tassilo vom Pactus seiner Vorgänger sprechen können?“ In der Tat ein durchschlagendes Argument! So sind wir glücklich wieder an den Anfang der Untersuchung zurückgekehrt und der circulus vitiosus ist ordnungsmäßig geschlossen. Ordnung muß sein!

Hatte uns die „kirchlich überprüfte“ Textgestalt unter dem toten Hucpert 738/9 schon ziemlich weit von Dagobert I. abgetrieben, so war es Zeit zum Rückzug zu blasen und B. findet zur

1) So Vitae Bonifatii ed. Levison S. 35. Vgl. Ardeo S. 119.

2) Haucks Kirchengeschichte I, S. 453, 1. Aufl., die B. zitiert.

rechten Zeit, daß „ja freilich“ manches dafür spricht, daß vorher bereits auch eine Aufzeichnung volksrechtlicher Bußtarife vorlag, die den späteren Titeln der Lex IV—VI, „soweit sie nicht eurizianisch“ sind, zu Grunde liegt. Mit seiner Mißhandlung dieser Titel habe ich mich bereits oben in einer Anmerkung (S. 75 A. 1) abgefunden. Diese neu entdeckte Quelle der Lb wird „jedenfalls“ um einiges hinter die Zeit Karl Martells (715—741) zurückreichen. Jedenfalls! Für völlig unmöglich „natürlich“ erklärt er die Annahme, daß Lb IV, so wie erhalten, aus der La, so wie erhalten, geschöpft sei. Das wäre tatsächlich das einfachste und auch allein richtige; als solches muß es bei B. „natürlich“ völlig unmöglich sein.

Weder der tote Hucpert, wie B. will, noch sein Nachfolger Odilo, wie Brunner will, hätte ein „edictum“ erlassen können; denn Edikte haben, wie ich nachwies (S. 278), germanische Könige erlassen, niemals aber Duces. B. läßt es dahingestellt, ob dem Bayernherzog irgend ein fränkischer König oder Hausmeier das „jus edicendi“ streitig machte; beweisbar seien derartige Prämissen in meinem textkritischen Verfahren „ja nicht“. Streitig machte? Haben die duces ein solches Recht jemals beansprucht? Und bei B. besitzen es sogar die Könige „ja nicht mehr“, nämlich nicht mehr nach seiner Mißhandlung des Textes. Er beschränkt auch seine Behauptung in schlauer Weise durch den Zusatz: „zwischen 640 und 725“. Denn 725 besetzte Karl Bayern und 728 zog er zum zweiten Male dorthin; in dieses Jahr setze ich aber die Abfassung der Lex. Der Satz B.s ist also gar keine Prämisse von mir, hat überhaupt mit der Sache nichts zu tun und soll nur die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Thema ablenken. Dieses ist aber, ob „edictum“ in der 728 verfaßten Lex ein Königsgesetz oder ein Herzogsgesetz bedeutet? Die Frage ist bei I, 10, dem Haimhramm-Gesetze, schnell beantwortet. Denn wenn es darin vom Bischof heißt, daß ihn der König gesetzt oder das Volk zum „pontifex“ gewählt habe, — wenn auch bei der Buße der Herzog geflissentlich übergangen wird, wie überhaupt bei dem ganzen Strafverfahren gegen den Mörder und seine Familie, sofern man nicht mit B. (S. 440, A. 2) „iudicis“ nach schlechten Hss. in „ducis“ ändert, — so können die Worte „secundum hoc edictum“ nur das Edikt des Frankenkönigs bedeuten. Man sieht, mit welchem Vorbedacht B. diese Worte als „ein nachträglich eingefügtes Stück“ aus dem Texte gestrichen hatte: „wie gezeigt“, als wenn er irgend etwas „gezeigt“ hätte! Als Edikt des Frankenkönigs stellt sich die Lb ferner II, 16, durch die Wiederholung der Worte: „secundum hoc

edictum“ vor, wo die Quelle La 41: „secundum legem“ liest. Von dieser Stelle hat es B. für gut befunden, ganz zu schweigen, obwohl er sie in meinem Buche behandelt (S. 277) fand. König der Franken war damals Theuderich IV. (721—737). Tatsächlich spricht auch der Frankenkönig von Bayern immer wie von einem „fremden“ Lande; er nennt es „jene“ Gegend, „jene“ Provinz; er spricht von der „lex vestra“ (IX, 2. XVI, 2). Angesichts der letzten Stelle ist B. in großer Verlegenheit; er erklärt sie als die Anweisung, die Rechtsbelehrung einer uns „unbekannten“, einer „fremden“ Stelle; wittert dahinter „kirchliches Interesse“ und schließt seine gedankenreiche Erörterung mit der schüchternen Bemerkung: „Mehr wird sich einstweilen mit gutem Gewissen schwerlich behaupten lassen“. Wie schade! Das „einstweilen“ läßt aber doch noch einen Hoffnungsstrahl!

Auf diesem Wege war mir also nicht beizukommen; B. versucht nun mein Verfahren an sich als unlogisch hinzustellen, und bei seinem feinen Gefühle für „Folgerichtigkeit“ ist ihm das „natürlich“ ein leichtes. Er findet das „edicere“ in einer Satzung, in der es bisher noch kein Mensch gefunden hatte, lediglich durch seinen angeborenen Scharfsinn, und noch dazu in einer Novelle, die gar nicht einmal zum Königsedikt gehört. Nachdem der direkte Gegenbeweis kläglich mißlungen war, beginnt er also eine Art indirekten, und für diesen verwertet er in der Satzung Lb X, 5, die eigentlich gar keine Satzung, sondern eine Art Übergang, ein Prolog, ist, den Ausdruck „edisseremus“ („edissemus“ A 1. 2). Gerade diese ganz offenbar nicht zum Grundtext gehörige Stelle soll das von mir dem König Theuderich vorbehaltene „edicere“ enthalten! Ich bin geknickt, ad absurdum geführt! Aber wo steht es eigentlich? In keiner Ausgabe ist es zu finden! Hier kommt nun seiner Logik seine ebenso glänzende philologische Begabung zu statten und eine rhetorische Frage verhilft zu dem ersehnten „edicere“. Denn was sonst soll „edis(se)remus“ heißen, als durch romanische Aussprache verderbtes „edice(re)mus“? Über seinen romanischen Sprachkenntnissen hat er zweierlei übersehen: erstens daß das Imperfekt „ediceremus“ ein grober grammatischer Schnitzer sein würde, denn die Konstruktion verlangt das Präsens „edissere-mus“ (Ind. für Konj.); zweitens daß „edicere“ an dieser Stelle Unsinn sein würde. Weil eben über die Häuser-Brandstiftung die Aussprache beendigt wird, heißt es X, 5¹⁾, „halten wir es nicht für

1) Lb X, 5: „Modo quia de domorum incensione sermo per finitum, censemus incongruum non esse, ut de dissipazione domui aedificiorum compositione non

ungereimt, daß wir über die Häuser-Zertrümmerung und ihre Bestrafung ausführlich handeln“. Sein Ausflug in die Philologie ist ebenfalls kläglich mißglückt und hat nur den Umfang seiner eigenen Kenntnisse enthüllt. Wie „wenig folgerichtig“ ich vorgegangen sei, wie „vorsichtig“ man mit solchen Schlüssen sein müsse, wollte er erweisen! Wenn ein Mann wie B. zur Vorsicht in den Schlüssen mahnt, so ist das eigentlich etwas stark; leichtlich könnte man ihn als befangen ablehnen. Er spielt aber noch eine zweite Karte aus mit der Behauptung, ich hätte X, 5 „zu Unrecht“ für eine herzogliche Novelle gehalten. Nun, daß einmal dieser ganz schülerhafte Übergang für den Urtext reklamiert werden würde, hätte man wohl doch nicht geglaubt. Vor mir (S. 297) hatte schon Merkel¹⁾ erklärt: daß die vier ersten Kapitel ein Ganzes bilden, welchem mit einem Prolog (Kap. V) noch neun Kapitel angehängt sind, lehre der Augenschein. B. hat der Augenschein nichts gelehrt; mit jenem Prolog (Kap. V) will er mich widerlegen unter Mißhandlung des Textes!

Damit wären wir am Ende der Untersuchung und mit Stolz kann B. auf sein Werk blicken; alles hat trefflich geklappt. Nach der glänzenden Widerlegung meines Buches kann die Fachwissenschaft im Schatten der von B. geläuterten Brunner-These Siegeslieder anstimmen. Der Grundstock der Lb gehört aus äußeren wie inneren Gründen ins 7. Jahrh.; das 8. hat ihn lediglich erweitert und im kirchlichen Sinne „purgiert“, nämlich unter dem 736 verstorbenen Herzog Hucpert, nachdem Bonifaz 739 seine Kirchenreform in Bayern eingeführt hatte! So würden also künftig die deutschen Rechtsgeschichten umzudrucken sein.

Aber o Schreck! Da erscheint noch ganz zuletzt der „*regis vassus sive ducis*“ Lb II, 14, eine ganz unerwünschte Erscheinung aus Karl Martells Tagen. Indessen B. läßt sich so leicht nicht verblüffen; Einsprüche nimmt er nicht mehr an: das Verfahren ist geschlossen. „Deshalb“, schreibt er, — nämlich weil der Grundstock der Lex ins 7. Jahrh. gehört, — kann auch jener Vassus das Gesamtergebnis seiner Analyse nicht umstürzen. Er annulliert also einfach ein Hauptargument gegen das 7. Jahrh., das schon Bornhak nicht anders als durch Annahme einer späteren Einschiebung er-

edisseremus“ („edissemus“ A 1. 2). Mederer a. a. O. S. 170 übersetzt: „Nachdem nun die Rede vom Anzünden der Häuser vollendet ist, wird es nicht unschicklich sein, von der Zerstörung eines Hauses und von der Vergütung der Gebäude zu handeln“ („ediceremus“ ändert B.).

1) Archiv XI, 664.

klären konnte (Kr. 273). Freie Vasallen hat es im 7. Jahrh. noch nicht gegeben, und wenn selbst Brunner¹⁾ zugiebt, daß sich solche Vasallen erst seit dem 8. Jahrh. finden, wird man das wohl glauben können. Die Bestimmung von Lb II, 14 ist kurz und bündig; alle Freien haben zu den 14tägigen Gerichtstagen zu erscheinen und niemand darf ausbleiben, ob er nun Königs- oder Herzogs-Vasall ist, alle kommen zum Gericht. Die Quelle ist La 36, 3, und aus der folgenden Gegenüberstellung ist zu ersehen, wie sich in der Zwischenzeit bereits die Verhältnisse gewandelt hatten.

La 36, 3:

„Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire — Qualiscumque persona sit, aut vassus duce aut comite aut qualis persona sit, nemo neglegat ad ipsum placitum venire.“

Lb II, 14:

„Et omnes liberi convenient constitutis diebus, ubi index ordinauerit. Et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, — sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire“ —.

Die Lb schiebt den Königsvasall vor dem Herzogsvasall ein und streicht dafür den Grafenvasall der La, wodurch der Parallelismus aufrecht erhalten bleibt; der Königsvasall steht nun an der Stelle des Herzogsvasallen der La und der Herzogsvasall an der Stelle ihres Grafenvasallen. Dieses Einrücken der Vassi in den Stand der vollberechtigten Freien kommt in den Fabeln des Fredegar-Fortsetzers²⁾ und des Aethicus³⁾ darin zum Ausdruck, daß Francus und Vassus aus königlichem Geblüt stammten und zusammen zu Kriegstaten auszogen. Der Fredegar-Fortsetzer, der die Origo Francorum mit jener Fabel in das Geschichtswerk einschaltete, schrieb etwa 739⁴⁾, und den sog. Aethicus habe ich schon vor langen Jahren in den Anfang des 8. Jahrh. gesetzt, eine Datierung, die Levisons Nachweise⁵⁾ noch verstärkt haben. Damit erhalten wir ein neues ganz unumstößliches Argument gegen die Zurückdatierung der beiden Gesetze in das 7. Jahrh. Den früher allein bekannten Aethicus hatte schon Waitz, VG. II, 1, 260³⁾ mit jenen beiden Gesetzesstellen zusammengebracht, obwohl ihm die Zeit der Abfassung dieser wunderlichen Schrift noch nicht bekannt war. Roth⁶⁾ behielt sich

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 262.

2) SS. rer. Merov. II, 199.

3) Ebd. VII, 525.

4) Ebd. II, 9.

5) Ebd. VII, 520.

6) P. Roth, Gesch. des Benefizialwesens. Erlangen 1850, S. 369 N. 11.

Abhandlungen d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 20, 1. 6

die Entscheidung über die beiden Legesstellen vor, bis die neue Ausgabe vorliegen würde, und versuchte¹⁾ später durch Deutung von „vassus“ als Beamten die Beweiskraft der Zeugnisse abzuschwächen, was, wie Waitz schrieb, gerade so unmöglich ist, wie andere Erklärungen von ihm. Man muß schon in den sauren Apfel beißen, daß es zur Zeit der Entstehung der beiden Leges in Bayern sowohl als in Alamannien freie Vassi gab, daß sich also seit der Lex Salica²⁾ die Verhältnisse gewaltig geändert hatten.

Noch ein Umstand ist in der Lb nicht zu übersehen, daß es zur Zeit der Abfassung des Bayerngesetzes in diesem oberdeutschen Herzogtum freie Vassi des Frankenkönigs gab, die es in Alamannien zur Entstehungszeit der La noch nicht gegeben hatte. Der Zweck für die Begründung eines solchen Verhältnisses war die Gewinnung königstreuer Männer im Lande eines politisch unsicheren Dux und zweimal war Karl Martell, 725 und 728, mit Heeresmacht nach Bayern gezogen. Vor Karls Feldzügen hat es keine freien Königsvasallen in Bayern gegeben³⁾. „Die Satzungen der Lb“, schloß ich (S. 273), „sind nach einem siegreichen Feldzuge der Franken in Bayern erlassen worden.“

Es ist interessant zu sehen, wie sich B. unter dem Gewicht dieses Zeugnisses windet, das schon die alte Generation am liebsten hätte verschwinden lassen. „Ganz gewiß“, philosophiert er, „waren Königsvasallen nicht das Ergebnis von Karls Siegen, sondern höchstens arnulfingische; Königsvasallen wurden diese frühestens 751“. Ja, „in Bayern“, schreibt er, „dürfte doch wohl das Jahr 757 die Begründung der königlichen Vasallität bezeichnen.“ Man staunt, mit welcher fabelhafter Sicherheit er die Jahreszahlen kennt, und als

1) Derselbe, Feudalität S. 315.

2) Den „Vassus ad ministerium“ haben Lex Salica tit. 35 nur die Hss. 1. 2. 4 erhalten; schon 3 schreibt dafür „puerum ad ministerium“, ähnlich wie 5. 6 in tit. X, und in 7. 8 und der Emendata ist der herabsetzende Ausdruck ganz gestrichen. Für den königlichen Kriegskameraden des Francus wollte er sich nicht mehr schicken.

3) Bornhak, Das Stammesherzogtum im fränkischen Reiche (Forsch. zur deutschen Gesch. 1883 23, S. 178): „Anders in der L. Baj. Auch nach ihr steht dem Könige kein allgemeines Bannrecht zu, aber es existieren königliche Vasallen, die dem Könige zum Gehorsam verpflichtet sind. Dies ist aber erst seit den Feldzügen Karl Martells der Fall. Die betreffenden Stellen der L. Baj. sind also wahrscheinlich erst nach dieser Zeit eingeschoben. — Eine Änderung tritt erst seit Karl Martell ein. Seit dieser Zeit werden in Bayern zahlreiche Personen königliche Vasallen und als solche vor allem dem Könige zum Gehorsam verpflichtet.“

Zahlenkenner hatte er sich schon bei der Entstehung der Lb 738/9, unter dem 736 verstorbenen Hucpert entpuppt. Wie können nun aber die bayerischen Königsvasallen von 757 in der Lb von 738/9 stehen? Das kann unmöglich stimmen, also streichen wir sie heraus? Zunächst versucht er eine neue Erklärung und eine noch viel scharfsinnigere: die Lb bezeichnet zwar die Königsvasallen als „liberi“; es sind aber gar keine freien „Liberi“, sondern „unfreie“ Merowinger-Vasallen; solche „wird“ es im 6. und 7. Jahrh. in Bayern gegeben haben. Man beachte das Fut. „wird“! Eine „von juristischer Ausdrucksweise noch nicht angekränkelte Zeit“ hat die Dinge verkannt und die Dingpflicht der Freien mit der der „unfreien“ Vassen in einem Atem genannt. Die Satzung Lb II, 14 ist also ungeeignet für Schlüsse auf das Alter des Volksrechts. Er denkt auch an „spätere Einschaltung“, und durch Streichung würde die Stelle wohl am schnellsten verschwinden. Ein glücklicher Einfall führt ihn schließlich wieder auf Brunners verschollenes Merowingergesetz, also Dagobert I., zurück. Möglicherweise hat diesem schon das ganze Kapitel II, 14 angehört, „und da“, schreibt er erleichtert, „ist es erforderlich, sich klar zu machen, wie wenig eine unscholastisch denkende Welt an so harmlosen logischen Schnitzern Anstoß nimmt, wie dem Vassus unter den dingpflichtigen Freien“. Wer mit so unbegrenzter „Harmlosigkeit“ an die Auslegung der Quellen geht, dem stehen natürlich alle Möglichkeiten offen, aber was B. hier der Leichtgläubigkeit der Leser zumutet, ist doch etwas stark: ein Ausdruck soll direkt das Gegenteil von dem bedeuten, was er in Wirklichkeit bedeutet!

Das Edikt des Frankenkönigs bildet die Grundlage der Lb. Nach wiedererlangter Unabhängigkeit aber haben die Herzöge im Einvernehmen mit Klerus und Volk die bayerische Gesetzgebung weiter ausgebaut, ohne sich um den Frankenkönig zu kümmern, und zur Zeit der Synode von Aschheim 756 war die politische Lage eine ganz andere geworden. In ihrem Briefe an Herzog Tassilo haben die Synodalen damals das Gesetz als „precessorum vestrorum depicta pactus“ bezeichnet (c. 4)¹⁾. Ein Blick auf den Inhalt der Lb widerlegt die geistlichen Herren, denn es müßte schon mit Blindheit geschlagen sein, wer ihnen glauben wollte, ein Herzog von Bayern habe in dieser Weise seine eigene Stellung untergraben und sich selbst erniedrigt. Zugleich aber liefern die Hinweise auf das Edikt und die Äußerungen des fremden Gewalt-

1) MG. Concilia II, 57.

habers den positiven Beweis, daß die Lex ein königliches Gesetz ist. Die Worte der Synodalen sind aus ihrer damaligen Lage heraus zu erklären. Das Konzil war auf den Schutz der Kirchengüter bedacht und erwartete von dem jungen Herzog die Bestätigung der Satzung Lb I, 3, gegen Betrügereien am Kirchengute. Die Synodalen beriefen sich dafür auf die Kirchengesetze und auf das weltliche Gesetz der Vorgänger des Herzogs. Auf dieses natürlich, um den jungen Herrn für ihre Interessen einzufangen, wenn er sah, wie seine Vorgänger für die Kirche gesorgt hatten. Die Oberherrschaft des Frankenkönigs wird nicht bloß ignoriert, sondern gleich im Eingang energisch abgelehnt mit den an Tassilo gerichteten stolzen Worten: „Dich hat Gott zu unserem Fürsten ('principem') gesetzt“, also nicht der Frankenkönig, der mit seinen Ansprüchen das Nachsehen hatte, und trotz seiner Jugend nannten sie ihn reifer als seine Vorgänger („predecessoribus tuis“). Der gewählte Ausdruck hat also eine hohe politische Bedeutung; das leuchtende Beispiel seiner „praecessores“ sollte Tassilo zur Erfüllung ihrer Wünsche bezüglich der Kirche geneigter machen, und der junge Herzog hatte sich so von der Geistlichkeit einspinnen lassen, daß sie sogar die regelmäßige Zuziehung von Geistlichen zu den Gerichtstagen durchsetzen konnte. Die Bayern hatten damals das Joch der Frankenherrschaft abgeworfen, aber schon im nächsten Jahre huldigte Tassilo König Pippin als Reichsvasall zu Compiègne, wodurch sich zwischen Gott und dem Bayernherzog ein Senior schob als Zwischeninstanz. Es war das erste Mal, daß ein deutscher Fürst solche Eide geschworen hat, und er mußte sie schwören nicht bloß auf die Leiber der angesehensten Pariser Heiligen, sondern auch auf den des H. Martin in Tours. Der Herzog ging damit ein vasallitisches Verhältnis zum König ein und sein Herzogtum wurde ein königliches Beneficium, gerade wie sie die anderen königlichen Vasallen in Bayern hatten, welche die Lb erwähnt.

Zu einem königlichen Gesetz stempelt auch der falsche Prolog die Lb, und der stolze Agilulfus ist dort ein einfacher Beamter Dagoberts. Wer also noch immer an die Echtheit dieses Irrlichtes glaubt, müßte erst recht jeden Gedanken an ein Herzogsgesetz ablehnen. Die Entstehung vollzieht sich aber dort in stufenweiser Folge unter verschiedenen merovingischen Königen von Theuderich I., dem Sohn Chlodovechs, bis auf Dagobert. Nachdem sich zuerst durch Mederers Kritik eine richtigere Ansicht über den Ursprung des Gesetzes Bahn gebrochen hatte, haben sich die gläubigen Anhänger dieses Märchens, das sich durch eine Be-

merkung am Schlusse selbst verraten hat¹⁾, fast sämtlich verloren. Merkel bestritt die Echtheit²⁾ des Prologs, sogar Brunner nannte ihn unglaubwürdig³⁾, Schröder⁴⁾ erklärte die völlige Unglaubwürdigkeit dieses Machwerks für zweifellos, Dahn⁵⁾ erkannte die Unzuverlässigkeit an und seinem Urteil hat sich v. Schwind vollkommen angeschlossen. Nach der Entdeckung des verschollenen merovingischen Königsgesetzes trat zuerst Brunner den Rückzug an und ließ den Satz: „diese Erzählung ist unglaubwürdig“ schleunigst verschwinden, denn nun hatte er einen „historischen Kern“ darin entdeckt. Seine Lorbeeren haben B. nicht schlafen lassen und, nachdem er die Euricianus-Partien der Lb auf den Einfluß der Brunichilde zurückgeführt hatte, wird ihm die Nachricht des Prologs immer glaubwürdiger, „von welcher Seite man immer unsere Frage anfassen mag.“ Dies Ergebnis kann freilich nach allem, was wir bisher gehört haben, niemand mehr überraschen. Ebensowenig, daß umgekehrt meine Ausführungen bei diesem ausgezeichneten Forscher nur einem überlegenen Lächeln begegnen. Besonderen Spaß scheint ihm mein Nachweis zu machen, daß der vierte Beamte der Dagobertschen Legislation, Agilulf, nicht, wie Brunner annahm, der burgundische Bischof Ailulf von Valence 642 ist, sondern eine Anspielung auf das bayerische Herzogs-Geschlecht der Agilulfinger. Der Prolog ist in der Tat, wie ich behauptete, ein tendenziöses „Lügendespinnst“ und Brunners verschollenes Königsgesetz hat die Wissenschaft gründlich irre geführt und den Abgrund geöffnet, in den B. blind hineingestürzt ist.

Die Lb ist ein „edictum“, denn sie nennt sich selbst so und ändert auch den Ausdruck ihrer Quelle so um; „edicta“ sind aber nur von Königen überliefert, und so muß sie allerdings ein Edikt des Frankenkönigs, ein fränkisches Reichsgesetz sein. Als solches bezeichnet sie ausdrücklich die Vorbemerkung, die nach der Entlarvung des falschen Prologs in den Vordergrund tritt: „Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt“, mit fol-

1) Prolog am Ende über die alten Gesetze: „quae usque hodie perseverent.“

2) MG. LL. III, 10.

3) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (1887) I, 288.

4) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. (1889) S. 234.

5) Dahn, Könige der Germanen IX, 2 (1905), S. 183: „der sog. Prolog ist in neuerer Zeit von den meisten mit Recht als unzuverlässig aufgegeben.“ v. Schwind: „mit Ihrem Urtheil über den Prolog stimme ich derzeit vollkommen überein.“

6) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (1906). S. 422.

gendem „ut“. Wer angesichts dieses bestimmten Zeugnisses noch den Mut hat, das Gesetz für ein herzogliches zu erklären, den Synodalen von Aschheim zu Gefallen, der will eben nicht sehen oder kann nicht sehen. Die Bemerkung ist in den Hss. in Majuskeln vor den Text gesetzt und fällt sofort in die Augen. In der Tat hatte auch Schröder in der 1. Auflage seines Lehrbuchs der richtigen Ansicht sehr bestimmten Ausdruck gegeben¹⁾, verschwommener Brunner in seiner ersten Auflage²⁾. Die Bezeichnung des dritten Teilnehmers am Beschlusse als das ganze christliche Volk innerhalb des Merovingerreichs konnte Bedenken erregen, die auch geäußert worden sind. Die unbedingte Echtheit der Notiz ergab sich aber aus einer zuerst von mir herangezogenen, ziemlich versteckten Parallelstelle im Pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotharii: „Id ergo decretum est [apud nos maioresque natus Francorum palacii procerum“ Zus. München 4115³⁾], ut apud quemcumque post interdicto latrocinio conprobatur, vitae incurrat periculum.“ Der Ausdruck „decretum est apud“ ist also zweifellos der Bestandteil einer echten merowingischen Königsurkunde, und im genannten Pactus der beiden Könige hat nur eine einzige Hs. den König und die vornehmen Franken als Beschlußfasser erhalten; den dritten Faktor bestätigt eine Leidener Hs. Voß Q 119 im Edikt Chilperichs I. mit „et omni populo“ hinter den Optimaten. Ersetzt die erste Urkunde das neutrale „apud regem“ durch das persönliche „apud nos“, so die zweite die beanstandete anstößige Bezeichnung des Volkes durch eine tadellose Wendung. Durch eine rationelle Quellenkritik wurde die Echtheit der Vorbemerkung von mir erwiesen und diese zugleich von den häßlichen Schlacken des Interpolators gereinigt, wofür mir eigentlich die Rechtswissenschaft hätte dankbar sein können. B. (S. 421) nennt meine Kritik einen phantasievollen Versuch! Ein phantasievoller Fachmann! Gehen wir bei ihm in die Lehre und erklären wir die Euricianus-Stellen im Bayerngesetz aus dem Einflusse der Brun-

1) Schröder, a. a. O. S. 235: „Die Lex Baiwariorum ist demnach ein Königsgesetz aus der Zeit der Merowinger.“

2) Brunner a. a. O. S. 318: „Der Ausdruck regnum Francorum wäre an der Spitze einer bairischen Lex minder passend gewesen. Die Satzung ist ohne Zweifel mit Zustimmung der Hausmeier und des von ihnen eingesetzten Königs zustande gekommen.“

3) In meinem Buche S. 280, A. 5, hatte ich auf Grund der Ausgabe von Boretius, Cap. I, 4, Z. 44, die Hs. Leiden, Voß 119, genannt, aber die Ausgabe ist unzuverlässig; Sigl 3 (Leiden) ist Druckfehler für 4 (München).

hilde! Das wäre also dann in seinen Augen das Gegenteil: eine vorsichtige Realkritik! Der geneigte Leser hat die Wahl, wessen Führung er sich anvertrauen will, und die Mißbilligung B.s ist mir eine hohe Genugtuung.

Traurig wäre es in der Tat, wenn sein Urteil anders gelautet, und meine Kritik den Beifall seiner sonderbaren „wissenschaftlichen Art“ erhalten hätte. Von besonderem Interesse ist seine intime Kenntnis der Politik der Hausmeier und speziell Karl Martells. Es ist immer lehrreich, einen so sicher auftretenden Geschichtskenner über die Pläne der damaligen Gewalthaber sprechen zu hören, über welche die Zeitgenossen leider so wenig zu berichten wissen. Seine Hauptquelle ist die berühmte oder sagen wir lieber berüchtigte Stelle in Erchanberts Breviarium, die er aus einem Zitat Brunners kennt und weidlich ausnutzt: der Herzog der Alamannen Gottfried und die anderen Duces hätten den Herzogen der Franken („ducibus Franchorum“), also den Hausmeiern, nicht gehorchen wollen, weil sie dem Merowingerkönig nicht gewohntermaßen gehorchen konnten. Nach diesem eigentümlichen Gewährsmanne wären also die oberdeutschen Herzöge gehorsame Untertanen der fränkischen Könige gewesen und hätten nur deshalb den Hausmeiern den Gehorsam verweigert, weil sie ihr überspanntes Legitimitätsgefühl nicht befriedigen konnten. Das hatte natürlich ein Mönch in seiner Zelle ein Jahrhundert nach dem Herzog Gottfried ausgeklügelt, um seine alten Herzöge von dem revolutionären Odium zu entlasten. „Was hätte es dieser sehr geschickten Legitimitätspolitik der Herzöge gegenüber für einen Sinn gehabt, königliche Rechte festzusetzen?“ Das hätte tatsächlich keinen „Sinn“ mehr gehabt; die Lammsgeduld dieser Herzöge gehorchte ja ganz von selbst den Königen; stramme Gesetze brauchten sie garnicht erst zum Gehorsam zu zwingen. „Brunner“, fährt B. fort, „folgt denn auch durchaus logisch, daß so, nämlich wie in der Lb, nie und nimmer der Hausmeier legiferiert hätte.“ Verzeihung! Brunner¹⁾ folgerte etwas ganz anderes, daß die Herzöge als königstreue Legitimisten die Oberhoheit des Frankenkönigs anerkannten, so daß die Anerkennung der königlichen Oberhoheit durchaus nicht gegen eine herzogliche Satzung sprechen würde. Diese Schwärmerie der oberdeutschen Duces für die Frankenkönige kam wahrscheinlich in ihren häufigen Rebellionen zum Ausdruck. B., der

1) Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum (SB. der Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1885, I, 169).

treue Gefolgsmann Brunners, spinnt dessen Gedanken noch nach der andern Seite weiter. Er nimmt vorweg die grundsätzliche Frage: Hatte Karl Martell als Sieger noch Interesse daran, Gesetze im Namen des Scheinkönigs zu erlassen? Hatte es „politischen Sinn“ und läßt es sich wahrscheinlich machen, daß die Arnulfinger des 8. Jahrh. vor Pippins Krönung noch eine derartige königliche Gewalt eines Chlothar oder Theuderich über die Herzöge fingierten, wie sie die beiden Leges voraussetzen? Die „innere Wahrscheinlichkeit“, ist seine Antwort, spricht von vornherein dagegen. Ich besitze nun freilich nicht den „politischen Sinn“ meines Kritikers und möchte fast glauben, daß sich mit inneren Wahrscheinlichkeiten ungefähr alles beweisen läßt, denn dazu gehört nur eine üppig wuchernde Phantasie, keine Geschichtsforschung, und diese versagt; allgemeine Verordnungen Karl Martells sind, wie B. selbst einwendet, nicht überliefert; „aber“, fährt er fort, „daß diese Soldatengestalt von echtem Schrot und Korn es auch schon alsbald nach Herstellung der tatsächlichen Macht verstanden haben wird, die Dinge beim rechten Namen zu nennen, läßt die angeführte Stelle aus Erchanbert vermuten.“ Aus der angeführten Stelle errät er die Richtigkeit der Stelle! Immer dieselbe Logik!

Dieses Erchanbert-Zeugnis, der Born, aus dem B. seinen glänzenden „politischen Sinn“ schöpft, war von mir absichtlich bei Seite gelassen worden, weil ich die Berufung auf einen um ein Jahrhundert späteren sehr patriotischen, aber ziemlich beschränkten Gewährsmann nicht für „durchaus logisch“ halte, wenigstens in einer ernsthaften Untersuchung. Erchanbert genießt ohnedies einen sehr üblen Ruf, und seine Schwindeleien über die Königserhebung Pippins¹⁾ haben ihm bei Wattenbach²⁾ einen scharfen Tadel eingetragen. Bei B. allerdings ist er neben den famosen Quellen für das hohe Alter der Bistümer Passau und Konstanz gerade in die richtige Gesellschaft geraten. Die Fragen aber, die B. sein „politischer Sinn“ eingegeben hat, kommen eigentlich darauf hinaus: Hatte Karl überhaupt noch ein Interesse daran einen Scheinkönig, über sich zu dulden, eine königliche Gewalt zu fingieren, die gar nicht mehr vorhanden war?

Aus „innerer Wahrscheinlichkeit“ hat B. sie verneint und es ist klar, daß er selbst an Karls Stelle den König kurzer Hand abgesetzt und sich auf den Thron gesetzt haben würde. Die Ent-

1) SS. II, 328.

2) Wattenbach, GQ. I, 240.

scheidung über diese brennende Frage lag meines Erachtens allein in Karls Hand, und wenn er trotzdem Theuderich IV. bis zu dessen Tode 737 hielt, so sollte man meinen, müßte „diese Soldatengestalt von echtem Schrot und Korn“ gewisse ernste Gründe gehabt haben. Das ganze Frankenvolk und Karl selbst datierte die Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs gerade wie in den Glanzzeiten der alten Dynastie; König Theuderich IV. bestätigte den Klöstern die Privilegien (723 St. Denis, 727 Murbach für den Bischof Pirmin), urteilte auch in einem Placitum zugunsten von St. Denis 726. Seinen Antrag hatte der Abt von St. Denis 723 durch den Majordomus Karl dem König unterbreiten lassen. Für die Erlangung eines Bistums war noch immer ein königliches „praeceptum“ mit dem Consense nötig, und auch in diesem Falle wandte man sich zunächst an den Majordomus¹⁾. Muntbriefe hat Karl auf eigene Hand ausgestellt, aber Staatsakte von dauerndem Wert bedurften nach wie vor der Sanktionierung des Königs, die keineswegs bedeutungslos war. Die Beurkundung des Königs gab den Rechtsgeschäften eine rechtliche Sicherheit, die ihnen die des Hausmeiers nicht geben konnte. Im Interesse der Unterthanen lag es, sich ihre Rechte durch königliche Diplome zu sichern. In der Theorie blieben die Könige die Chiefs der Justiz und der Verwaltung; sie hatten nicht die tatsächliche Gewalt, aber was außerhalb derselben lag, gehörte ihnen, und ein sehr kundiger Mann²⁾ urteilte: „et cela n'était pas sans importance“. Dieser König, fährt derselbe fort³⁾, ein träges Werkzeug für Einige, blieb ein König in den Augen der Mehrheit der Menschen. Der ganze Gedankengang B.s von Anfang bis zu Ende zeigt nur das Eine, daß er von den staatsrechtlichen Verhältnissen jener Zeit nicht die blasse Ahnung hat. Zur Legalität seiner Herrschaft bedurfte Karl eines Königs aus merowingischem Geschlecht⁴⁾; dieses Geschlecht blieb nach wie vor der Träger des Legitimitätsprinzips. Wenn also B. behauptet (S. 436): „Wer so befahl, hatte nicht nötig, vier Jahr später in einer nach siegreichem Feldzug diktierten Lb vom 'dux, quem rex ordinavit in provincia illa' zu reden“, so ist das falsch: Karl hatte den König damals nötig, denn sonst hätte er ihn sofort ver-

1) V. Boniti c. 5 (Scr. rer. Merov. VI, 121).

2) Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, Paris 1892, Bd. VII, 183.

3) Fustel de Coulanges VII, 184: „Ce roi, instrument inerte pour quelques-uns, restait un roi aux yeux de la grande majorité des hommes.“

4) E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 1896, S. 35.

schwinden lassen, und falsch sind auch alle daran geknüpften Folgerungen: wenn der König der Lb nicht Theuderich IV. sei, würde jener der La kaum Chlothar IV. sein; wenn der König beider Leges nicht Karls Kreatur sein könne, könne der vom König eingesetzte Herzog auch nicht der des „früheren“ 8. Jahrh. sein, worauf dann die B.sche Logik sofort „in eine frühere Zeit“, nämlich zu Dagobert I., hinaufklettert.

Hier hat sich nun mein ausgezeichnete Kritiker wiederum auf einer Klippe festgerannt, von der es kein Entrinnen gibt. In welche Zeit setzt er selbst die „kirchliche Überprüfung“, also die Schlußredaktion der Lb? Zehn Jahre später als ich 738/9 unter Herzog Hucpert, der 736 gestorben ist. Hatte man es damals nötig, vom Herzog, den der König gesetzt hat, zu reden und 10 Jahre früher nicht? B. ist auf den Einwand gefaßt und beginnt sofort zu deklamieren: „Es erben sich Gesetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit fort“; unsere Quellengeschichte sei voll von Beispielen. Nun auf einmal ist der König und Herzog der oberdeutschen Leges in einer im achten Jahrhundert und später noch geltenden Rechtsaufzeichnung „durchaus“ erträglich geworden, obwohl es bis 751 keinen König von solchem Schlage mehr, später aber keinen alamannischen Herzog mehr gab; aber „klar“ ist, wie er behauptet, daß diese Gestalten wenigstens bei Abfassung der betreffenden Bestimmungen so ausgesehen haben müssen, wie die Leges sie schildern. Diese Gestalten sahen nun freilich in seinem Epochejahr 738/9 ganz anders aus: nicht bloß der „legiferierende“ Herzog war tot, auch Theuderich IV. war tot, und Karl hatte keinen Scheinkönig mehr erhoben; er hat es damals nicht mehr für nötig befunden, während seine Söhne später zum Legitimitätsprinzip wieder zurückkehren mußten. Auf seine eigene Zeitberechnung paßt also B.s Begründung schon ganz und gar nicht, und er ist mit seiner eigenen Logik ad absurdum geführt. Selbstverständlich hätte Karl Martell schon im Interesse seiner eigenen Dynastie gar nicht anders schreiben können, als 728 geschrieben ist: „dux quem rex ordinavit“; denn das Königtum lag in den letzten Zügen und in wenigen Jahren mußte sein Stamm der Träger dieser Gewalt sein und eben den „rex“ stellen, der in der Lb regiert. Er war also in doppelter Weise gebunden durch das Staatsrecht und sein dynastisches Interesse.

Der zweite willkürliche Vorwurf B.s in seinem Verdammungsurteil¹⁾ gegen mich, daß ich den allmächtigen Hausmeier Karl

1) Vgl. oben S. 12 A. 2.

Martell unter der „Larve“ seines Scheinkönigs „legiferieren“ lasse, fällt gerade wie der erste auf seinen Urheber zurück und verrät nur den Umfang seines historischen Wissens. Er hat für seine Gestalten nicht einmal „Larven“ zur Verfügung, sondern nur Leichen: tot ist sein Herzog, tot der Frankenkönig. Und seine Kritik? Man wird nicht sagen können, daß sie lebendig sei; sie ist ein totgeborenes Kind!

Die Zeit der Lb bestimmt sich durch die kirchlichen Verhältnisse, durch die weltlichen und durch die benutzten Quellen. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildete die Satzung Lb I, 10, mit der Ermordung des Pontifex Haimhramm im Hintergrunde, die in den Anfang des 8. Jahrh. fällt. Die Benutzung (Kr. 265) des Edikts Rotharis vom Jahr 643, hier wie in Lb II, 1, widerlegt die Riezlersche Annahme eines späteren Zusatzes, zweitens die Brunnersche Annahme des verlorenen Königsgesetzes, drittens die B.schen Phantasien, die den Sachverhalt einfach umkehren. Die Zeit Dagoberts I. († 639) ist schon durch diesen Nachweis ausgeschlossen; sie ist ferner ausgeschlossen durch die Zugrundelegung der La in der Rezension des Herzogs Lantfrid († 730). Hierzu treten die kirchlichen Zustände Bayerns, wie sie der erste Titel voraussetzt. Die bayerische Landeskirche hat einen Pontifex an der Spitze, und die Klerisei ist in zwei verschiedene Kategorien gespalten, eine vom kirchlichen Stuhle approbierte, und eine nicht approbierte (Lb I, 9). Das stimmt genau zu dem Zustande der bayerischen Kirche, wie ihn Bonifaz bei seiner Reorganisation 739 vorfand, und der Satzung der Lb I, 9 entsprechen die zur Abstellung dieser Mißstände erlassenen Kapitularien Karlmanns und Pippins:

Lb I, 9

„sacerdotem, quem ecclesiastica sedis probatum habet.“

Capitulare Carlmanni 742, c. 4

„ut — supervenientes — presbiteros ante probationem synodalem in ecclesiasticum ministerium non admitteremus.“

Capitulare Pippini 744, c. 5

„ut supervenientes — presbyteri — non suscipiantur in ministerio ecclesiae, nisi prius fuerint probati ab episcopo, cuius parochia est.“

Die Lb wendet sich also an dieser Stelle gegen die herumziehenden irischen Priester, welche die Söhne Karl Martells auszurotten suchten. Parallelen bieten nur noch die beiden Kapitularien von 742/4; unter den früheren Gesetzen ist keines gegen

sie gerichtet. Es kann ja auch keins aus dem 7. Jahrh. geben, denn die ersten bayerischen Missionare Abt Eustasius von Luxeuil und der Mönch Agrestias gehörten selbst als Kolumbanianer zum irischen Klerus. Nur wer keine Vorstellung von den kirchlichen Verhältnissen jener Zeit hat, kann eine solche Satzung in den Anfang des 7. Jahrh. setzen. Den Herzog setzt der König der Franken, ebenso wie den Pontifex; er ist ihm zu blindem Gehorsam verpflichtet, und der König kann setzen, wen er will; selbst das Volk kann sich selbständig zum Herzog wählen, wen es will (II, 1). Der König ist also bei der Bestallung des Herzogs an das Haus der Agilolfinger nicht gebunden. Dessen Erbrecht ist kassiert und aus dem Stammesherzog ist ein Amtsherrzog geworden. Das stimmt nicht für Herzog Theodo, auf den das Martyrium Haimhramms führte, und es ist klar, daß eine solche Demütigung des Herzogtums nur durch die siegreichen Feldzüge Karl Martells 725 und 728 herbeigeführt sein kann. Wenn Herzog Grimoalds Gattin Pilidrud den Bischof Corbinian († c. 725) wegen seiner lästigen Vorstellungen über ihre unkanonische Ehe mit dem Schwager für des Todes schuldig erklärte¹⁾, so herrschte damals in Bayern noch tyrannische Willkür, und die Herzogin würde sich wohl vor solcher Äußerung gehütet haben, wenn sie die Strafen gekannt hätte, welche die Lb I, 10 auf die Tötung des Pontifex setzt. Die Lb enthält das älteste Zeugnis für freie Königsvasallen und steht an der Spitze einer Entwicklung, die sofort kräftig einsetzt. Seit der Mitte des 8. Jahrh. sind dann die in den Quellen erwähnten Vasallen regelmäßig Freie, und zweifellos ist demnach in dieser Zeit das Verhältnis der königlichen und der Privatvasallen bereits ausgebildet²⁾. 757 hat dann der Bayernherzog selbst dem Frankenkönig den Fidelitätseid geleistet, „sicut vassus“³⁾ und ihn als seinen Herrn anerkannt. Die Königsvasallen erwiesen sich 788 als die erbittertsten Gegner des Herzogs⁴⁾. Das karolingische Haus aber hatte in ihnen die besten Bundesgenossen gegen die herzogliche Gewalt im Bayernlande gefunden. Setzt man mit B. die Abfassung der Lex unter Dagoberth I., so würde die Geschichte der Vasallität für ein ganzes Jahrhundert ein weißes Blatt aufweisen.

Das Edikt des Frankenkönigs für Bayern ist unter Karl Mar-

1) Ardeo, V. Corbiniani c. 26.

2) So P. Roth, Feudalität und Untertanenverband, Weimar 1863, S. 248 f.

3) Ann. Lauriss. a. 757.

4) Ebenda a. 788.

tell erlassen worden; wer daran rütteln will, muß schon zu solchen Mitteln greifen wie B. Zum ersten Mal zitiert ist die „Lex Bajuvariorum“ unter dem 739 von Bonifaz eingesetzten Bischof G a w i b a l d von Regensburg, auf welche Stelle ich zuerst aufmerksam gemacht hatte. Auch in einer Freisinger Urkunde von 744 scheint ein Ausdruck Kenntnis von ihr zu verraten (Kr. 276).

Die Lb kodifiziert die Rechte des Königs, die er in der Zeit der Demütigung des Herzogtums infolge der Siege seines Hausmeiers an sich reißen konnte; daß er sie vorher nicht hatte ausüben können, daß vorher der Herzog den bayerischen Pontifex gesetzt hatte, lehrt die Geschichte; wie es später werden sollte, hing von der Entwicklung der Dinge und vor allem von der Haltung des Herzogs und des Bayernvolks ab. Ein Einblick in diese Entwicklung läßt sich nur aus der Lex selbst in den verschiedenen Stufen der Überlieferung gewinnen, und dazu gehört eine gründliche Durcharbeitung der Hss., der Brunner aus dem Wege gegangen war und der auch nach meiner Untersuchung noch B. völlig verständnislos gegenübersteht. Das Edikt des Frankenkönigs ist uns nicht in der ursprünglichen Form überkommen, und die Hauptaufgabe der höheren Kritik ist, die Novellen auszuschneiden und die nötigen Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Die Reinigung des Urtextes von den Schlacken hatte Merkel, wie ich hervorhob (Kr. 26. 28), in glänzender Weise begonnen, eine Errungenschaft, die dann Brunner einfach vernichtete, was B. jetzt noch viel gründlicher besorgt hat. Schon äußerlich fallen einzelne Satzungen dadurch auf, daß sie in den Hss. an verschiedenen Stellen stehen, also erst nachträglich in die einzelnen Vorlagen eingefügt sein können, und die eine nach II, 8, von dem rebellischen Herzog steht, wie wir sahen, überhaupt nur in E und A 1. Diese Extravaganten hatte Merkel in der Appendix seiner Ausgabe vereinigt; Brunner dagegen für ursprünglichen Text erklärt und selbst die späteste nach II, 8, deren jüngere Entstehung er früher zugegeben hatte, wurde auf dem Wege über das verschollene Königsgesetz rehabilitiert. Sie bildet jetzt einen Eckpfeiler in B.s System und mußte schon öfter erwähnt werden. Eine ältere Gruppe von Novellen steht zwar in den Hss. an derselben Stelle und vielfach am Ende der Titel, fällt aber durch die im Texte stehenden Überschriften auf. Der Urtext hatte keine Kapitel-Überschriften, jedoch ein Titel- und Kapitelverzeichnis an der Spitze, das früher angezweifelt war, aber durch Vergleich mit den Quellen von mir als echt erwiesen ist (S. 183 ff.). Besonders interessant war der Nachweis der Ab-

hängigkeit von dem Kapitelverzeichnis der Lantfridana-Rezension, denn damit war Brunners verschollenes Königsgesetz verloren, und von der La hat ja die Lb überhaupt die ganze dreiteilige Disposition übernommen. Ganze Titel sind dadurch als Novellen erkennbar, daß sie die Hss. zwar an den gleichen Stellen, aber in verschiedener Systematisierung bringen, und durch diese Beobachtung wurden zum ersten Mal von mir die historisch wichtigen Stufen in der Entstehung der Lex festgestellt, was mir vielleicht als Verdienst hätte angerechnet werden können. Schließlich machen sich noch manche Satzungen, ohne äußerlich aufzufallen, lediglich durch den Inhalt als spätere Zutaten erkennbar, besonders solche am Schlusse der Titel. Um den alten Stamm haben sich also vielerlei Jahresringe gelegt, und bei oberflächlicher Betrachtung konnte als „Phantasie“ erscheinen, was auf gründlichster Durchforschung der Hss. beruhte.

Mein Nachweis, daß der ganze dritte Titel „De genealogiis“ bei Merkel, den man früher für den ältesten Bestandteil der Lex hielt, wegen der uneinheitlichen und auch ganz verwirrten Rubrik, besonders aber auch wegen der gänzlich veränderten politischen Lage ein späteres Einschiebsel sein müsse, stieß alle früheren Ansichten über die Entstehung der Lex um und bedeutete eine vollständige Umwälzung in der bisherigen Forschung. Hatten ihn die einen Hss. zum vorhergehenden Titel gezogen, die andern als besonderen Titel gezählt, so ergab die Vergleichung der verschiedenen Überlieferungen, daß er im Archetyp einst lose ohne jede Nummerierung zwischen dem zweiten und vierten Titel geschwebt hatte. Sachlich kam die total veränderte politische Lage in der staatsrechtlichen Stellung des Herzogshauses zum Ausdruck. Das Agilolfinger-Geschlecht erhielt, was noch niemand bisher bemerkt hatte, die durch die alte Lex II, 1 verlorenen Erbrechte zurück und wurde zugleich durch eine Vervielfachung des Wergeldes ausgezeichnet; ebenso erhielten die bayerischen Geschlechter ein Vorzugs-Wergeld. Diese Auszeichnung der Agilolfinger war aber an eine Bedingung geknüpft, daß der Herzog dem Könige treu sei („fidelis regi“), und das führt auf das J. 757, in welchem Tassilo König Pippin zu Compiègne den Treueid schwur. Ich konnte darauf hinweisen, daß in dieser Zeit sechs bayerische Principes mit den Gütern der Kirche von Auxerre¹⁾ ausgestattet, also ebenfalls Vasallen des Königs geworden waren, wie Tassilo selbst. Die Satzung

1) Vgl. Kr. S. 284.

gibt sich mit den Worten „secundum hoc edictum“ wiederum als ein Königsgesetz zu erkennen, und ebenso wird die Erblichkeit der Herzogswürde im Agilolfinger-Hause auf eine königliche Bewilligung zurückgeführt: „quia sic reges antecessores nostri concesserunt“. Es liegt also diesem Titel eine verlorene fränkische Königsurkunde zugrunde und die Formel stimmt genau; aber schon Zöpfl hat bemerkt, daß neben den „antecessores“ die Bezeichnung „parentes nostri“ fehlt. Diese Auslassung weist auf die große Umwälzung an der höchsten Stelle hin, daß die Urkunde nach der Entthronung des Merowinger-Hauses ausgestellt war.

Es ist wirklich merkwürdig, daß noch Niemand die großen historischen Vorgänge herauszuschälen verstanden hat, die in diesem dritten Titel ihren Niederschlag gefunden haben, den Antritt des neuen fränkischen Königshauses und die Auszeichnung des bayerischen Herzogshauses für eine erlittene Unbill. Wenn aber eine so eingehende Besprechung wie die B.s dieses Abschnittes meines Buches (S. 282 ff.) in der Entgegnung mit keinem Wort gedacht, so läßt sich das auf zweierlei Art erklären: entweder eine sachgemäße Würdigung paßte nicht zu dem gegen mich angeschlagenen Ton oder er hat auch jetzt noch nicht die Tragweite meiner Ausführungen erkannt. Ich nehme das Letztere an. Am Anfang seiner Besprechung (S. 422) hat er meine Ergebnisse bezüglich der Extravaganten und besonders auch die Titel III und VII ganz oberflächlich und in der bekannten höhnischen Art resümiert, womit er sie abgetan zu haben glaubte. Klar aber ist, daß diese Satzung jedem Gedanken an ein herzogliches Gesetz die Spitze abbricht, und der König begründet die Auszeichnung der Agilolfinger damit, weil sie die höchsten Fürsten unter „Euch“ („inter vos“) sind. B. als überzeugter Anhänger des herzoglichen Ursprungs hätte also alle Veranlassung gehabt, in seiner Kritik sich mit meiner Nachweise ebenso gründlich wie bescheiden auseinanderzusetzen, und neugierig wäre man gewesen, zu sehen, wie er hier das „vos“ erklären will, nachdem er die andern Pronomina der zweiten Person in überraschender Weise erklärt oder vielmehr nicht erklärt hat. Aber in seinem ganzen Aufsatz sucht man vergeblich nach einem Eingehen auf meine Untersuchung des dritten Titels. Er übergeht den ganzen Titel mit den wichtigsten Aufschlüssen und erspart sich so eine Widerlegung. Ganz praktisch und fabelhaft einfach!

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den letzten drei Titeln XX—XXII von Hunden, Vögeln, Bäumen und Bienen,

die wiederum durch die verschiedenartige äußere Systematisierung und zugleich durch den fehlenden sachlichen Zusammenhang und die Abhängigkeit von einer jungen Lex Salica-Rezension sich als Novellen erweisen. Schon ein Überblick über den neckischen Inhalt mußte Bedenken erregen. Hier traf ich nun in erfreulicher Weise mit dem Ergebnis v. Schwinds zusammen, der das Verhältnis zur Lex Salica richtig erkannt hatte. B. zeigt für alle diese einschneidenden Argumente wiederum auch nicht das geringste Verständnis und hält sich allein an die Eidhelferzahlen, die er mit Lb I, 3 und IX, 2 vergleicht. Nach anfänglichem Tasten, daß die drei Titel mindestens nicht „in toto“ eine Zutat des 8. Jahrh. sein könnten, kommt er zu dem Endergebnis, nichts spreche dagegen, daß solche Bestimmungen dem ältesten Bestande des Volksrechts zuzurechnen sein. Alles spricht dagegen! In dieser oberflächlichen Weise behandelt er in einer Anmerkung (S. 454) Fragen, die in meinem Buche (S. 301 ff.) eingehend erörtert waren, und läßt wiederum die wichtigsten Argumente einfach bei Seite. Geradezu unerhört finde ich es aber, daß er nicht einmal von meiner Behandlung der Eidhelferzahl (S. 303) Notiz nimmt, die gerade die späte Entstehung der drei Titel dartat, sondern seine verkehrten Ideen entwickelt, als wenn überhaupt noch nichts über die Sache geschrieben wäre!

Den 7. Titel von den unerlaubten Ehen erweist abermals schon die handschriftliche Überlieferung durch die Verwirrung in der Rubrik als späteren Einschub, und seines Inhalts halber ist er von allen Forschern, von Roth an bis Brunner und v. Schwind herab, für eine Novelle erklärt worden, so daß also ein Widerspruch B. mit der ganzen bisherigen Forschung in Gegensatz gebracht hätte. Er hat es daher, gerade wie beim dritten Titel, wiederum vorgezogen, ganz von ihm zu schweigen. Im Kapitelverzeichnis haben die Hss. B 1. 2. 3 überhaupt keine Titelüberschrift, jedoch die erste Kapitelüberschrift: „De nuptiis incestis prohibendis“ erschöpft auch schon den Inhalt des rubrikenlosen Titels und ist daher im Texte der B-Hss. und von A 4. B 7 in der Fassung: „De nuptiis prohibendis inlicitis“ zur Titel-Überschrift befördert. Zwei Überschriften im Kapitelverzeichnis, eine für den Titel, eine für das erste Kapitel, haben nur die E-Hss., die sich außer in der Verdoppelung auch in der Fassung als die am meisten interpolierten vorstellen. Sie schieben nämlich, wie ich in meinem Buche bemerkte (S. 191), hinter: „De nuptiis“ das Verbot der Sonntagsarbeit, die App. I Merkels, bei ihnen c. 4, mit „et

operationibus“ im Register und noch deutlicher im Text mit „et operationibus die dominico“ ein. Im Register haben sie die erste Kapitelüberschrift von B mit „incestis“ übernommen und in der Titel-Überschrift daneben wieder die B-Überschrift des Textes mit „inlicitis“. Das Verbot der Sonntagsarbeit gehört, wie ich ausführte (S. 149 ff.), zu den in einem späteren Stadium der Text-Entwicklung in die Lb eingeschobenen Novellen, und die Interpolation von E stellt den Versuch dar, diese spätere Satzung schon in der Überschrift des Titels zur Erscheinung zu bringen, der ja augenscheinlich von etwas ganz anderem handelt. Brunner¹⁾ vermutete, daß beide Satzungen, die über die verbotenen Ehen und die über die Sonntagsarbeit, für Bayern gleichzeitig erlassen seien, die doch zu zwei zeitlich verschiedenen Legislationen gehören; damit hat er wiederum nur bewiesen, daß er keinen Einblick in die Entwicklung der handschriftlichen Grundlagen der Lex gehabt hat.

Die Synodalen des Aschheimer Konzils forderten (c. 13) 756 vom jungen Herzog Tassilo, daß er sein in Aschheim erlassenes Dekret „De incestis coniugiis“ streng durchführe. Damals kann eine solche Satzung in der Lb noch nicht gestanden haben, aber es ist wohl anzunehmen, daß sie infolge jener Forderung in das Gesetz aufgenommen wurde. Das Verbot der Sonntagsarbeit, das die E-Hss. hinter VII, 3 folgen lassen, stand noch nicht im Programm des Aschheimer Konzils und kann also frühestens 757 hinzugekommen sein; im Dingolfinger Konzil 770 bildet es den Hauptpunkt (c. 1) und die Forderung wird begründet mit dem Gesetz: „sicut in lege scriptum est“. Hieraus ergibt sich das wichtige Resultat, daß der Archetypus unserer Hss. in der Zeit von 757—770 geschrieben sein muß.

Der 7. Titel von den unerlaubten Ehen leitet zugleich zu Zeumers Euricianus-Verirrungen über, zu denen ich um so mehr klare Stellung nehmen muß, da mir B. vorwirft, daß ich dies in meinem Buche vermieden hätte²⁾. Da möchte ich nun vorweg erklären, daß es nicht meine Art ist, Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wie das andere Leute fortwährend tun. Alles, was Zeumer über die Beziehungen der folgenden Stellen der Lb zum Euricianus geschrieben hat, ist irrig, weil er sich nicht über die verschiedene handschriftliche Beglaubigung der betreffenden Teile

1) Brunner, Königsgesetz S. 954, N. 1.

2) Ich schrieb in meinem Buche (S. 298), Zeumers Ansicht sei „ganz verkehrt“, was B. noch nicht klar genug ist; vgl. auch Kr. 200. 287.

Abhandlungen d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 20, 1. 7

des Gesetzes orientiert hat. Die Entdeckung¹⁾ eines neuen westgotischen Gesetzes in Lb VII, 1—3 stimmte schon deshalb nicht, weil der Text längst bekannt war, und neu war nur die Verbindung des bekannten Textes mit dem verlorenen Euricianus; sie war neu, aber falsch; sie beruht auf schweren Irrtümern. Er behauptete, der fragliche Titel sei „sicher“ wie so viele andere in der Lb dem Westgotenrecht entlehnt, und zwar wie alle diese Stücke dem Euricianus. — Wie alle diese Stücke? Er hat eine Novelle dem Urtext gleichgestellt und aus der Gleichstellung Schlüsse gezogen, wiewohl doch schon die bisherige Kritik den richtigen Sachverhalt erkennen lassen konnte. Sicher war also das Gegenteil, da eben ein anderer, ein späterer Interpolator die Satzung hinzugefügt hat. Aber noch ein zweiter Irrtum lag der Annahme zugrunde. Die drei Kapitel stimmen wörtlich mit der La 39 überein und sind mit der Überschrift: „De nuptiis inlicitis“ daraus abgeschrieben; westgotische Anklänge im Formular würden also nur für die La beweiskräftig sein, nicht auch für die Lb. Wie es in dieser Hinsicht steht, wird sich unten zeigen. Auf das Verhältnis zur La hatte schon Merkel in seiner Ausgabe²⁾ hingewiesen; unbekannt war es also nicht. Zeumer erwähnt es mit keinem Worte; er war felsenfest davon überzeugt, daß die Lb die Quelle der La sei. Das war sein schwerster Irrtum.

Auch in der La verrät sich die Satzung durch die Überschrift als Novelle, und in c. 38 geht das Verbot der Sonntagsarbeit voraus, das in keiner Weise in den Abschnitt von den herzoglichen Angelegenheiten paßt und hier ebenfalls ein späterer Zusatz ist. Das Verhältnis der Lb zur La erweist schon der Zusatz „prohibendis“ in der Überschrift des 7. Titels, und daß dieser „auf eigene Rechnung“ der Lb zu setzen ist, hat selbst Zeumer (S. 112) zugegeben. Die La steht also der angeblich westgotischen Vorlage näher als die Lb und kann nicht die Ableitung sein.

In den erhaltenen Euricianus-Fragmenten ist von Ehehindernissen ebensowenig die Rede wie im Urtext der La und Lb, und man wird in der Vervollständigung des ältesten westgotischen Gesetzbuches aus dem jüngeren die nötige Vorsicht üben müssen, die Zeumer nicht geübt hat. Die Lex Visigoth. scheidet die „Nuptiae inlicitae“ III, 2, von den „incestae“ III, 5, und der Inhalt der Novellen von La und Lb würde unter die letzteren fallen, die kano-

1) Zeumer, Über zwei neuentdeckte westgotische Gesetze, NA. 23, 104 ff.

2) LL. III, 297, A. 16.

nischen Ehehindernisse. Eine engere Verwandtschaft des Inhalts der oberdeutschen Novellen und der Westgotengesetze ist aber, wie sich jeder überzeugen kann, nicht vorhanden; die Strafen sind ganz andere, und viel mildere, und Zeumer hat keine Parallelen mit diesen Gesetzen nachweisen können. Bei den Westgoten hat König Chindasvind III, 5, 1, diese Ehen bis zum sechsten Grade, d. h. bis zu Geschwister-Enkeln, verboten, und keine Antiqua erinnert daran, daß er ältere Gesetze vorgefunden habe. Zeumer nimmt an, daß er mit seinem Gesetz das alte des Euricianus aufgehoben und ersetzt habe; einen Anhaltspunkt dafür hat er aber nicht, und annehmen kann man bekanntlich alles. Chindasvind gestattet Ausnahmen für die vor seinem Gesetz („ante hanc legem“) auf Grund königlichen Präzepts¹⁾ Verheirateten; für diese hatte es also keine Gültigkeit, wohl aber für die nach diesem Gesetz durch königliches Präzept Verheirateten, und das Gesetz brach also sogar das königliche Präzept, es war ein völlig neues und hartes. Ein so spezifiziertes Gesetz hatte es vorher noch nicht gegeben, das Fehlen einer Antiqua also hatte Zeumer falsch ausgelegt. Für die vermögensrechtliche Behandlung der Übertreter verweist Chindasvind auf das folgende Gesetz des zum Katholizismus übergetretenen Reccared (III, 5, 2), das Ehen mit gottgeweihten Jungfrauen und geweihten Witwen verbietet, an dritter Stelle auch solche mit blutsverwandten („adfinitatis consanguinitatem coniunctas feminas“) Frauen; dieses Verbot ist also inhaltlich beschränkt und sieht von der Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade überhaupt ab. Das Vermögen bleibt den Kindern oder den gesetzlichen Erben, und fehlen Kinder aus einer früheren Ehe, folgen die aus der verbotenen in der Erbschaft „absque infamie notam“. So der erste katholische König der Westgoten. Und der arianische Eurich soll um 480 seine arianischen Glaubensgenossen, die freien Westgoten, für die Übertretung der römischen Ehebestimmungen mit der Vermögenskonfiskation bestraft haben? Ja, nach Zeumers Annahme hätten diese milden Gesetze der katholischen Könige des 7. Jahrh. das blutige ihres arianischen Vorgängers aus dem 5. Jahrh. direkt abgelöst! Wer so ganz unmögliche Behauptungen aufstellen konnte, hat sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht klar gemacht.

Zu derselben Zeit, als Chindasvind (642—653) bei den Westgoten das römisch-katholische Ehegesetz einführte, hat auch bei den Langobarden Rothari (643), der Gatte der katholischen Gunde-

1) Dahn, Könige der Germanen VI, 499; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 56.

berga, solche Bestimmungen in sehr abgeschwächter Form seinem Edikt eingerückt. Als Zeumer später¹⁾ auf die langobardische Satzung (c. 185) aufmerksam wurde, war er mit der Behauptung schnell bei der Hand, daß offenbar auch dort der Euricianus benutzt sei; andererseits fand er in dieser Übereinstimmung gleich wieder eine Verstärkung der Gründe für die Zugehörigkeit der Lb zur Gesetzgebung Eurichs. Bei Rothari beginnt die Satzung als neutrales Verbot: „Nulli liceat“, wie auch im Gaius; die beiden oberdeutschen Gesetze haben die Befehlsform eines Herrschers: „Nuptias prohibemus incestas“. Es dürfte schwer fallen, in den erhaltenen Euricianus-Fragmenten auch nur die Spur einer solchen Stilisierung zu finden. Der Urtext der Lex Salica kennt die römisch-rechtliche Satzung ebensowenig wie der Euricianus.

Aber die Römer im Westgotenreiche hatten schon längst diese Bestimmungen, und auf die von Alarich II. gesammelten römischen Rechtsquellen der Lex Romana Visigoth. geht der Text der beiden oberdeutschen Gesetze zurück²⁾. Selbstverständlich

1) NA. 24, 614.

2) Das Heiratsverbot der La 39 und Lb VII, 1 erstreckt sich auf „socrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris urorem, uxoris sororem, filii fratrum, filii sororum“, und ähnelt, wie Zeumer, NA. 23, 109, bemerkt, am meisten Gai Institutiones I, 63 (ed. E. Seckel et B. Kuebler, Leipzig 1921): „item eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut privigna aut noverca fuit“, und Pauli Libri sententiarum II, 19, 5 in Collectio librorum iuris Antejustiniani ed. Krueger, Mommsen, Studemund 1878, II, 70: „Nec socrum nec nurum [nec] privignam nec novercam“. Die Gaius-Stelle hatte Alarich II. (506) in die Lex Rom. Visigoth., Gaii Instit. tit. IV, § 5 in dieser Fassung aufnehmen lassen: „Genero quoque socrum suam nec socero nurum uxorem accipere licet nec vitrico privignam nec privigno novercam“, indem er also den weiblichen Affines immer die männlichen hinzufügte; die Paulus-Stelle dagegen steht nicht in der westgotischen Romana, sondern ist nur erhalten als Exzerpt in der Collatio Mos. et Rom. Legum VI, 3, 3 (ed. Huschke, Jurisprudentia Antejustiniana 1874, S. 625) unter der Überschrift: „Paulus libro sententiarum (secundo) sub titulo de nuptiis“. Trotz der Zusätze des westgotischen Gaius gleichen dessen Akkusative mehr den oberdeutschen Gesetzen als die Nominative des echten Gaius und die drei weiblichen Verwandten sind ganz dieselben wie in der anderswo überlieferten Paulus-Stelle, so daß an diese Vorlage nicht gedacht zu werden braucht. Nun hat aber der oberdeutsche Redaktor zu den drei Verwandten der alten Römer noch viele andere hinzugefügt und seine römische Quelle ganz frei behandelt. Zeumer bestreitet die Benutzung der alten römischen Quellen, bestreitet auch die der überarbeiteten westgotischen Romana, um für sein Phantasiebild Raum zu schaffen, den geliebten Euricianus. Die Sache ist sofort entschieden, wenn man sich die Zusätze der La und Lb ansieht. Hinter der Stiefmutter verbieten sie: „filiam fratris, filiam sororis. Nun, der echte Gaius, I, 62, gestattet ausdrücklich die Ehe mit des Bruders Tochter und verbietet nur die mit der Schwester Tochter:

gelten sie nur für die Ehen der Römer mit Römerinnen, nicht etwa für die der Westgoten, für die sie erst das Gesetz Chindasvinds eingeführt hat. Aus der Lex Romana Visigoth. (Theod. III, 12, 3 Interpretatio) sind sie auch in die Lex Salica eingedrungen, nämlich in der späteren Rezension der Hss. 5 und 6. In den burgundischen Gesetzen fehlen sie gänzlich; selbst die Lex Romana enthält dort keine entsprechende Satzung.

Die Germanen haben sich gegen solche kirchliche Ehe-Beschränkungen energisch gewehrt, denn sie widersprachen ihren Sitten und ihrem Rechtsbewußtsein¹⁾. Bei der römischen Bevölkerung in Frankreich, Spanien und Italien waren die Satzungen im weltlichen Gesetze immer in Geltung geblieben und die Lex Romana Visigot. hatte sie sämtlich in sich aufgenommen²⁾. Von da sind sie in die deutschen Rechte übergegangen und fast überall läßt sich nachweisen, daß sie nicht zum ursprünglichen Text gehört haben. Die entgegengesetzte Annahme Zeumers hinsichtlich der Lb ist eben irrig. Es war überhaupt eine ganz ungeheuerliche Behauptung, die zu der ganzen Entwicklung dieser Gesetzgebung im Widerspruch steht, den Westgoten zur Zeit Eurichs ein so unerträgliches römisches Gesetz zumuten zu wollen, das sie für ihnen gänzlich unverständliche Vergehen zur Ehetrennung, Konfiskation des Vermögens, ja sogar Verknechtung verurteilte. Dazu waren sie noch Arianer, und wahrscheinlich hätten sich die Germanen zum Arianismus niemals so hingezogen gefühlt, wenn er ihnen solche Gesetze aufgezwungen hätte.

Die gesetzmäßige Anerkennung der Satzung hatte der bayerische Klerus 756 auf dem Konzil von Aschheim glücklich durch-

„fratris filiam uxorem ducere licet, — sororis filiam uxorem ducere non licet“; dagegen verbietet beide der westgotische Gaius, IV, § 3: „Fratris quoque et sororis filiam uxorem ducere non licet“, und die westgotische Interpretatio zum Theodosianus III, 12, 3, fügt wie die Ep. Aegidiana (ed. Haenel S. 90) zu den zwei Fällen noch einen dritten in La, b zugesetzten: „fratris uxorem“. Damit ist klar erwiesen, daß der deutsche Redaktor tatsächlich das römische Recht in der westgotischen Überarbeitung der Romana (506) benutzt hat, womit jeder Gedanke, an Eurich (480) hinfällig wird. Zeumer hat seine Untersuchung nur bis „novercam“ ausgedehnt, und es ist ihm leider der schwere Vorwurf zu machen, daß er sie gerade da abbricht, wo sie seiner These gefährlich wurde oder vielmehr diese glatt widerlegte. Die Schwiegermutter war übrigens schon durch Deuteronomium 27, 23 in die Reihe der verbotenen Liebesheiraten gekommen; vgl. J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts, Paderborn 1893 S. 442.

1) Vgl. Hauck, Kirchengesch. I³, S. 476. 553.

2) Löning, Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger S. 546.

gesetzt, auf die er selbstverständlich seit Bonifazius' Auftreten 739 hingearbeitet hatte. Gregor II. hatte auf seine Anfrage zur Mäßigung gemahnt, besonders bei einem „so barbarischen Volke“¹⁾ und die Ehen noch der vierten Generation freigegeben, also nur bis zu den Geschwisterkindern untersagt. Gerade so weit gehen die beiden deutschen Gesetze. Wynnebald fand zur Zeit Herzog Odilos (736 bis 747) besonders unter den Mächtigen und Reichen, aber auch in den niederen Ständen viele solche unkanonische Ehen, die er im Interesse der Moral zu trennen suchte²⁾, und das Abenteuer Corbinians mit der Herzogin Pilidrud wurde ja schon erwähnt. Alamannien befand sich schon lange in der Gewalt der Franken, denn Karl Martell hat es 741 seinem Sohn Karlmann bei der Reichsteilung zugeteilt. Auf die dortigen Verhältnisse muß also die fränkische Gesetzgebung von Einfluß gewesen sein. Da ist nun daran zu erinnern, daß eben jener Karlmann schon 743 im *Capitulare Liptinense* (Lestinnes im Hennegau) die „*incesta matrimonia*“ verbot und ihre Abstellung dem Urteile der Bischöfe überließ³⁾. Das geschah auf Instruktionen, die Papst Zacharias Bonifaz gegeben hatte. Karlmann und Pippin müssen selbst schwere Bedenken gegen solche Ehebeschränkungen gehabt haben, denn sie holten die Entscheidung des Papstes ein, der 743 die römische Synode deshalb zusammenberief⁴⁾. Es ist wohl klar, daß vor Bonifazens Auftreten und dem Kapitular von 743 die Satzung schwerlich in das Alamannenrecht eingedrungen sein kann. Betrachten wir nun den eigentlichen Befehl des Gesetzgebers näher: „*Nuptias prohibemus incestas*“, den wir oben durch Vergleich mit dem Edikt Rotharis als selbständigen Bestandteil von dem römisch-westgotischen Floskelwerk geschieden haben, so ist dieser Befehlsstil im *Pluralis Majestatis* eine Eigentümlichkeit der Hausmeier, während die merovingischen Könige gewöhnlich unpersönlich in der dritten Person dekretierten. Wie nun La 39 und Lb VII, 1 „*prohibemus*“ lesen, so schreibt Karlmann in seinem ersten Kapitular 742 „*prohibuimus*“⁵⁾. War er der Herrscher, der die armen Deutschen mit diesem schrecklichen Gesetze beglückt hat?

Nach diesem Gesetze mußte künftig verfahren werden, und es

1) Bonifatii epistolae ed. Tangl S. 45.

2) V. Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis c. 5 (S. XV, 110).

3) MG. Capit. I, 28: „*emendentur episcoporum iudicio*“; Bonifatii epistolae ed. Tangl S. 102.

4) MG. Conc. II, 19f., 31.

5) MG. Capit. I, 25, 12.

muß für das ganze Frankenreich erlassen worden sein, denn es wurden Güter in den Gauen von Anjou und Rennes „pro incestuosa vel alia inlicita opera“ gesetzlich („legibus“) konfisziert, die Karl d. Gr. 807 dem Kloster Prüm schenkte¹⁾. „Propter crimen incesti“ entriß bei den Alamannen dieses barbarische Gesetz einem Unglücklichen sein Allod, doch durch das Mitleid des Kaisers Karl d. Gr. oder seines Sohnes erhielt er es zurück²⁾. In der Lex Salica bringen es erst die Hss. der Redaktion 5.6 XIII, 11, die ebenfalls auf die westgotische Interpretatio III, 12, 3 zurückgehen, aber sie begnügen sich noch mit der Trennung der Ehe („separentur“). Die Güter-Konfiskation hat erst die Lex Ribuaria LXIX, 2 hinzugefügt, und ihr Rechtsstandpunkt stimmt also mit der La und der Lb. Die Lex Rib. ist aber um 743/4 entstanden.

Zeumer war von der euricianischen Herkunft der Satzung über die unkanonischen Ehen Lb VII, 1—3 so überzeugt, daß er sie an zweiter Stelle unter die aus der Lb wiederhergestellten euricianischen Gesetze aufgenommen hat³⁾. Sie ist dort wieder zu streichen, und diese Tabelle bedarf überhaupt einer gründlichen Nachprüfung. An letzter Stelle steht dort (S. 32) Lb XVI, 16: „De pactis vel placita“ unter Gegenüberstellung der L. Visig. II, 5, 2. Zeumer machte wiederum den falschen Schluß, daß die Satzung dem Codex Euricianus angehört habe wegen der Tatsache, daß sie in die Lb übergegangen sei⁴⁾, ohne zu prüfen, ob sie zum ursprünglichen Bestande der Lex gehört habe; aus der Lb sollte sie wiederum in die La 42, 2 aufgenommen sein. Solchen grundverkehrten Ansichten schließt sich nun B. mit Vergnügen an (S. 449) und trennt sich dann sofort von seinem verehrten Meister. Wie nämlich schon Brunner⁵⁾ bemerkt hat, hat die Satzung La 42, 2, daß die Urkunde nur gültig sein solle, wenn Jahr und Tag genau darin angegeben ist, vielmehr das Dekret Chindasvinds II, 5, 1 zur Vorlage, während die Lb die folgende Antiqua-Satzung, II, 5, 2 benutzte. Beide Gesetze sind also ihre eigenen Wege gegangen und zu verschiedenen Zeiten vervollständigt worden. Ich trat Brunner bei, aber, wie B. bemerkt, „in diesem Falle kaum mit Recht“, und seine Polemik richtet sich nun gegen uns beide.

Er bestreitet die Benutzung der L. Visigoth. in der La für

1) MG. Dipl. Karolina I, 274.

2) Formulae Augienses Coll. B 22, MG. Formulae S. 357.

3) MG., LL Sectio I, tom. I, S. 28 ff.

4) NA 24, 109.

5) SB. der Berliner Akad. 1901, 2, S. 951.

die kurze Satzung 42, 2 wegen des „gewaltigen Umfanges“ des Westgotenrechts; aus dicken Büchern können natürlich keine dünnen Exzerpte genommen sein; er spricht von einem „ausgefallenen“ Gedanken von Brunner und mir, und bleibt an Zeumers Seite, daß die La vielmehr die Lb ausgeschrieben habe. In beiden oberdeutschen Gesetzen ist natürlich die Übertragung der römischen Vorschriften über die Urkunden-Gültigkeit wiederum schon von vornherein ein Verdachtsmoment. In Kap. 42 der La hat die Satzung mit dem übrigen Inhalt nicht den geringsten Zusammenhang, und die Einreihung ist in den Hss. nicht einheitlich; eine ganze Anzahl Hss. und nicht die schlechtesten trennen sie als neues selbständiges Kapitel ab. In der Lb fällt die Satzung schon durch die fettgedruckte Überschrift über dem letzten Kapitel (16): „De pactis vel placita“, des langen Titels XVI „De venditionibus“ auf, und diese Kapitelüberschrift im Text stempelt sie als Novelle. Hier, meint nun B. (S. 455), führe mein Leitsatz, daß jünger sei, was eigene Rubriken habe, gründlich irre, weil „einfach“ die Rubrik aus der westgotischen Vorlage mit übernommen sei. Ein sonderbarer Einwand! So ganz „einfach“, wie er meint, liegt übrigens die Sache doch nicht. Die Satzung ist mit der Überschrift: „De pactis et placitis conscribendis“ aus der Lex Visig. II, 5, 2, abgeschrieben und nur „conscribendis“ fortgelassen; alle vorhergehenden Kapitel tragen aber keine Überschriften, die vielmehr im Kapitelverzeichnis am Anfang zusammengestellt sind, und dem letzten sollte sie der ursprüngliche Gesetzgeber gelassen haben, weil er sie in der Vorlage fand? Sie steht auch im Kapitelverzeichnis, ist also zweimal vorhanden, und dahinter folgt in den B-Hss. die interpolierte Appendix IV, die in den A- und E-Hss. am Schlusse des 18. Titels steht. Dazu erweist sich die Satzung auch sachlich gerade wie in der La auch in der Lb als eine am Schlusse des Titels angehängte Novelle, worauf B. überhaupt nicht eingegangen ist. Sie steht nämlich, wie ich S. 298 f. ausführte, im Widerspruch zu dem vorhergehenden Kapitel XVI, 2, wo der Verkauf durch Urkunden oder Zeugen ohne Einschränkung für gültig erklärt ist, und wenn nun auch noch der Euricianus 286, die Quelle dieses Kapitels, die Giltigkeit nicht an die Form der Urk. knüpft, so folgt daraus, daß selbst im Westgotenrecht die fragliche Satzung nicht zum Urtext gehört. Die ganze Satzung Lb XVI, 16 enthält eine Verallgemeinerung, die nicht zur Titel-Rubrik von den Verkäufen paßt, steht nicht im erhaltenen Euricianus, auch nicht bei den Verkäufen in der Lex Visig. V, 4, 3, sondern in dem allge-

meineren Titel II, 5 „De negotiis causarum“. Der Giltigkeit des schriftlichen Verkaufs war schon Lb XVI, 2, die vor Zeugen gleichgestellt, und das hätte einen Widerspruch zu der Novelle am Schlusse ergeben; daher wurden schnell die Zeugen auch hier eingeschaltet, aber wie paßt dies nun zum Datierungszwang? Ich hatte endlich auf eine stilistische Änderung des Schlußsatzes der Antiqua Lex Visig. II, 5, 2 in der Lb XVI, 16 hingewiesen, die Kenntnis des Gesetzes Chindasvinds II, 5, 4 verrät, das Eurich nicht hätte kennen können. Dagegen wandte B. ein, der betreffende Ausdruck begegne auch sonst im Euricianus (vgl. 286). Das stimmt nur zum kleinsten Teil; alle vier Worte begegnen nur bei Chindasvind¹⁾.

Wenn B. von der Zeumerschen Rekonstruktion des Euricianus aus Lb XVI, 16 bemerkt, daß sie „getrost“ vor der Kritik bestehen könne, so soll er nur „getrost“ auf diesem Wege bleiben. Er hatte bereits den echt bayerischen Mittelsatz Lb IX, 17, den selbst ein Zeumer für bayerische Zutat zum Euricianus hielt, für ganz und gar Eurizianisch erklärt²⁾. Nach solchen Proben sind noch die schönsten Euricianus-Entdeckungen von ihm zu erwarten!

In seiner Übersicht der von mir als Novellen aus der Lb ausgeschiedenen Textesstellen (S. 423) hat B. zu XVI, 16 (De pactis vel placitis) die spöttische Bemerkung gemacht „der besonderen Rubrik halber Novelle“ und dahinter ein Ausrufungszeichen; mit Ausrufungszeichen hat er überhaupt in seinem Aufsätze nicht gespart. Von meinen Gründen hatte er nur einen wiedergegeben und die andern einfach unter den Tisch fallen lassen. Zeumers Euricianus-Irrungen beruhten auf der Unkenntnis der handschriftlichen Grundlagen der beiden Gesetze und der hartnäckig festgehaltenen falschen Annahme, daß die Lb von der La abhängig sei. Zum Euricianus hat die römisch-rechtliche Satzung nicht gehört, dagegen steht sie wie die zuerst besprochene von den verbotenen Ehen in der Interpretatio der Lex Romana Visigothorum (C. Theod. I, 1, 1): „Quaecumque leges sine die et consule prolatae non valeant“³⁾,

1) Lb XVI, 16, ändert „immutare nulla ratione permittimus“, während die Antiqua L. Visig. II, 5, 2: „nullatemus immutari permittimus“ liest; die Änderung steht gerade so in Chindasvinds Gesetz II, 5, 4: „immutari nulla ratione, permittimus“. Der Euricianus, auf den B. verweist, hat c. 286: „nul[la vale]at ratione“, also etwas ganz anderes!

2) F. Beyerle, Entwicklungsproblem S. 371 ff., 381.

3) Haenel, Lex Romana Visigothorum S. 16; Theodosianus ed. Mommsen et Meyer I, 2, S. 27.

und „non valeat“ kehrt in der La 42,2 wieder, aber nicht in der Lb 16,16. Daraus geht klar hervor, daß die Bestimmung nicht, wie Zeumer, N. A. 24,109, A. 2, annahm, durch die Lb in die La gelangt sein kann, und schon Merkel LL. III, 60 n. 88, hatte das römische Recht richtig als Quelle erkannt, dessen Ansicht also nicht so „ganz verkehrt“ ist, wie Zeumer meinte.

Meine Schlüsse bezüglich der Entstehung und Weiterbildung der Lex sind durchweg aus den verschiedenen Störungen in der handschriftlichen Überlieferung hergeleitet und auf sie begründet, eine Methode, die vor mir noch kein Forscher auf diesem Gebiete angewendet hat und wohl auch keiner anzuwenden verstand. Noch mehr als die handschriftliche und sprachliche Kritik mußte meine sachliche als völlig neu, als „hypothetisch“, als Phantasiebild der Brunnerschen Schule erscheinen, die in den Traditionen des Meisters groß geworden und an dem verschollenen merowingischen Königsgesetz und ähnlichem Blendwerk kritisch gebildet ist. Diese Fachwissenschaft wird sich jetzt entscheiden müssen, ob sie mit der Vergangenheit brechen oder weiter den Spuren des Meisters auf der alten Bahn folgen will.

Die Untersuchung hat wiederum zum Euricianus zurückgeführt, von dem sich Zeumer völlig hatte betören lassen. Nachdem jetzt in die oberdeutschen Leges gründlich hineingeleuchtet ist, wäre es wohl an der Zeit, wenn ein vorurteilsloser junger Forscher jenes Giftgewächs mit Stumpf und Stiel ausrotten und zunächst die alte Pariser Hs. noch einmal durcharbeiten wollte. Aussicht dazu scheint gegenwärtig vorhanden zu sein. Überblickt man aber in einem Rückblick den langen Weg von Brunners verschollenem merowingischem Königsgesetz zu dem „harmlosen logischen Schnitzer“ in B.s Vassus-Kritik, so wird man sich bei diesem klassischen Beispiel unwillkürlich wieder an Anschütz' ernste Worte (Kr. 255) im Nachruf auf Merkel erinnern: es würde darüber zu wachen sein, daß der Wissenschaft der Gewinn der Merkelschen Methode durch die nachfolgenden Generationen nicht wieder verloren gehe. B.s Kritik zeigt schlagend, zu welch uferlosen Spekulationen eine Forschung führt, die jeden Zusammenhang mit den Urquellen, den Hss., verloren hat. Und alles wird mit der Sicherheit des gewiegten Fachmannes und in geschwollenem Tone vorgetragen. Ich weiß sehr wohl, daß es auch heute noch Vertreter der Rechtswissenschaft gibt, die sich nicht scheuen, ihre Hände an den verstaubten Pergamenten zu beschmutzen, aber gerade auch sie müßten sich gegen eine Richtung wehren, die ihre Wissenschaft diskreditiert und als

deren temperamentvoller Vertreter B. angesehen werden kann. Eine Richtung, die jetzt Schlag auf Schlag die empfindlichsten Schlappen erlitten hat!

§ 7. Die Lex Alamannorum und Lehmanns neue Ausgabe.

Die La ist uns in zwei äußerlich sehr verschiedenen Gesetzesformen erhalten, während der Inhalt ungefähr derselbe ist und nur in einigen wenigen Einzelheiten Abweichungen aufweist: die eine trägt den Namen des Frankenkönigs Chlothar an der Spitze und ist das Erzeugnis einer fränkischen Reichsversammlung, die andere die des Alamannenherzogs Lantfrid, des Sohnes Godofrids, und ist laut Eingang in einer Alamannischen Stammesversammlung zum Beschluß erhoben worden; sie wird als „Erneuerung“ („renovata“) in der Überschrift bezeichnet, ist also ein zweites jüngerer Gesetz. Von den erhaltenen 49 Hss. enthalten 47 die Hlothariana, wie sie Merkel getauft hat, und unter Chlothars Namen ist das Gesetz, nachdem es in karolingischer Zeit sprachlich überarbeitet war, in den Gebrauch des Mittelalters übergegangen und als ein Chlothar-Gesetz so lange abgeschrieben worden, als es überhaupt im praktischen Gebrauch war. 36 Hss. bis in das elfte Jahrhundert sind von dieser sprachlich überarbeiteten Hlothariana erhalten und die übrigen 11 vom Urtext. Die Lantfridana enthalten nur die zwei Hss. in St. Gallen 731 (A 1)¹⁾ von 793 und München 4115 (A 2) saec. IX; sie kann, wie der Augenschein lehrt, nur ganz beschränkte Zeit praktische Geltung gehabt haben. Herzog Lantfrid ist 730 gestorben und hat nur wenige Jahre regiert: er war der letzte vom Frankenkönig anerkannte Herzog von Alamannien und 741 bei der Reichsteilung hat Karl Martell schon Austrasien mit ausdrücklichem Einschluß Alamanniens und Thüringens seinem erstgeborenen Sohne Karlmann zugeteilt. Damals war also Alamannien bereits ein Teil des fränkischen Reiches, während Bayern sich noch der Selbständigkeit erfreute, und es galt folglich bei den Alamannen das Frankengesetz Chlothars; das war allerdings fast nur eine reine Hoheitssache, denn die sachlichen Unterschiede waren, wie gesagt, gering.

Einem so historisch gebildeten und erfahrenen Juristen, wie Merkel, ist natürlich niemals auch nur entfernt der Gedanke ge-

1) Die Hss. bezeichne ich nach dem verkehrten System K. Lehmanns, MG. LL. Sectio I, Legum nationum German. tom. V, Pars I.